

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUMsG)

A. Problem und Ziel

Vom Rat der Europäischen Union verabschiedete Richtlinien und andere Rechtsakte sind bis zum 1. Januar 2005 in nationales Recht umzusetzen und nationale Rechtsvorschriften an die europarechtliche Entwicklung (zum Beispiel an die Erweiterung der Europäischen Union) anzupassen. Daneben ist durch Änderung verschiedener Steuerrechtsvorschriften auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes zu reagieren. Außerdem sind weitere Änderungen und Anpassungen vor allem redaktioneller Art in nationalen Steuergesetzen vorzunehmen, für die seit längerem ein rechtlicher wie praktischer Regelungsbedarf besteht.

B. Lösung

1. Umsetzung u. a. folgender EU-Richtlinien und EU-Rechtsakte in nationales Recht:

- Die Fortentwicklung der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie 90/435/EWG, mit der für Dividendenzahlungen und andere Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften eine Doppelbesteuerung von Gewinnen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten verhindert werden soll) durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 wird insbesondere durch eine Änderung des § 43b Einkommensteuergesetz und die Anlage 2 zu dieser Vorschrift im nationalen Recht nachvollzogen. Diese Richtlinie sieht Erweiterungen und Verbesserungen vor, die aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie 90/435/EWG sowie der Entwicklungen innerhalb des Binnenmarktes notwendig geworden sind.
- Umsetzung der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 (Richtlinie Gas und Elektrizität) mit Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität für die Mehrwertbesteuerung insbesondere durch Einfügung eines neuen § 3g UStG.
- Anpassungen des EG-Beitreibungsgesetzes an die rechtliche und tatsächliche Situation im Bereich der Zollverwaltung sowie vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Beitreibungsrechts nach Erlass der Richtlinie 2002/94/EG.

- Das Kraftfahrzeugsteuergesetz wird an die verkehrsrechtliche Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG zur Harmonisierung der Fahrzeugpapiere angepasst.
 - Im Zuge der vollständigen Umsetzung von Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie werden die Regelungen zur Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a UStG neu gefasst. Dabei werden die Regelungen zum Berichtigungszeitraum für Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden, geändert.
2. Mit der Änderung von § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG werden die gesetzgeberischen Konsequenzen aus der Entscheidung des EuGH vom 23. Oktober 2003, C-109/02, zur Steuerermäßigung bei Solisten gezogen. Die Neuregelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Warengutscheinen in § 17 Abs. 2a UStG ist eine Folge aus der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2002, C-427/98.
3. Weitere notwendige Änderung
- Hervorzuheben ist vor allem die Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater. Neben der Zulassung des Syndikussteuerberaters wird nunmehr auch die Zusammenarbeit von Berufsträgern mit Personen und Personenvereinigungen, die nicht unter § 3 StBerG fallen, ermöglicht, so dass z. B. Lohnsteuerhilfvereine mit Steuerberatern kooperieren können. Außerdem wird die Befugnis der Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte auf die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2004 bis 2009 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) in den Kassenjahren 2004 bis 2009

Gebietskörperschaft	Steuermehr-/mindereinnahmen in Mio. Euro in den Kassenjahren					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bund	-2	-12	+152	+ 652	+ 939	+ 660
Länder	-2	-11	+138	+ 588	+ 844	+ 595
Gemeinden	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-4	-23	+290	+1 240	+1 783	+1 255

Einzelheiten sind aus dem beigegeführten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6. September 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales
Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmsG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 13. August 2004 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG)*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	5
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999	6
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002	7
Änderung der Abgabenordnung	8
Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes	9

Änderung des Außensteuergesetzes	10
Änderung des Investmentsteuergesetzes	11
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	12
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	13
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine	14
Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	15
Änderung des Investitionszulagengesetzes 2005	16
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	17
Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	18
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	19
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	20
Inkrafttreten	21

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- unter Artikel 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 7 S. 41),
- unter Artikel 5 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. EG Nr. L 145 S. 1, Nr. L 173 S. 27, Nr. L 242 S. 22), zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35),
- unter Artikel 7 der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. EG Nr. L 138 S. 57), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 10 S. 29) und
- unter Artikel 9 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (ABl. EG Nr. L 73 S. 18), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 555) sowie der Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 337 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/79/EG der Kommission vom 4. März 2004 (ABl. EU L Nr. 168 S. 68).

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43b wie folgt gefasst:

„§ 43b Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften“.
2. § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang B (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3),

2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“ vom 30. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. C 317 S. 11), geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004 (ABl. EU Nr. C 104 S. 71),“.
3. § 10c Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Euro-Beträge nach Absatz 1, 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 zu verdoppeln sind. Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben, ist Absatz 2 Satz 3 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden und eine Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt aus der Summe

1. der Beträge, die sich nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 4 für nicht unter Absatz 3 fallende Ehegatten ergeben, und
2. 11 vom Hundert der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, höchstens jedoch 3 000 Euro.
Satz 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.“
4. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vereidigte Bücherrevisoren)“ gestrichen.
5. § 32a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „den Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
6. In § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „im Sinne des § 32 Abs. 1 oder 6 Satz 8“ durch die Angabe „im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7“ ersetzt.
7. § 33b Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 wird die Angabe „Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
8. In § 38 Abs. 4 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 3)“ ersetzt.
9. § 39b Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Vorsorgepauschale

 - a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,
 - b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5,“.
10. In § 39d Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 39c Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 39c Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.
11. In § 40a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2a“ ersetzt.
12. § 42d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Entleiher haftet nicht, wenn der Überlassung eine Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde liegt und soweit er nachweist, dass er den nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.“
13. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2;“.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 sind inländische, wenn der Schuldner der veräußerten oder abgetretenen Ansprüche die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.“
14. § 43b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43b
Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, oder einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte dieser Muttergesellschaft, aus Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft zufließen, nicht erhoben. Satz 1 gilt auch für Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft, die einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte einer unbeschränkt steuerpflichtigen Muttergesellschaft zufließen. Ein Zufluss an die Betriebsstätte liegt nur vor, wenn die Beteiligung an der Tochtergesellschaft tatsächlich zu dem Betriebsvermögen der Betriebsstätte gehört.“
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41), im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 20 vom Hundert unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Tochtergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 sowie des Satzes 1 ist jede unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz und in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 90/435/EWG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.“
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Betriebsstätte im Sinne der Absätze 1 und 2 ist eine feste Geschäftseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, durch die die Tätigkeit der Muttergesellschaft ganz oder teilweise ausgeübt wird, wenn das Besteuerungsrecht für die Gewinne dieser Geschäftseinrichtung nach dem jeweils geltenden Abkommen zur Ver-

- meidung der Doppelbesteuerung dem Staat, in dem sie gelegen ist, zugewiesen wird und diese Gewinne in diesem Staat der Besteuerung unterliegen.“
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Kapital der Tochtergesellschaft mindestens 10 vom Hundert beträgt, und der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Ausschüttungen der Tochtergesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Ausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Muttergesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.“
- f) Absatz 4 wird aufgehoben.
15. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Schuldner der Kapitalerträge“ die Wörter „, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 der Erwerber der Ansprüche“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt der Feststellung der Handelsbilanz der Organgesellschaft; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft.“
16. § 44a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „Namensaktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „Namensaktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ ersetzt.
17. In § 45b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Sammelanträge auf volle oder hälftige Erstattung können auch Personenzusammenschlüsse für ihre Mitglieder im Sinne von § 44a Abs. 7 und 8 stellen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“
18. In § 45e Satz 1 werden nach der Klammer die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
19. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird die Bezeichnung „§ 2 des Investmentgesetzes“ durch die Bezeichnung „§ 2 des Investmentsteuergesetzes“ ersetzt.
20. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 wird die Angabe „§ 10c Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 10c Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 10c Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 10c Abs. 1 und § 10c Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ ersetzt.
21. § 50e Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1, der nach § 45e erlassenen Rechtsverordnung oder den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Artikel 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“
22. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 15 Satz 4 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 3“ ersetzt.
- b) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:
- „(23) § 7g Abs. 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 enden.“
- c) In Absatz 36 wird Satz 5 wie folgt gefasst:
- „Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden, ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 2 die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt wird.“
- d) Die Absätze 42 und 43 werden aufgehoben.
- e) Absatz 46a wird wie folgt gefasst:
- „(46a) § 33b Abs. 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“
- f) Absatz 50c Satz 3 wird aufgehoben.
- g) Absatz 52b in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wird aufgehoben.
- h) Nach Absatz 55 werden folgende Absätze 55a bis 55d eingefügt:
- „(55a) Die Nummern 1 bis 3 der Anlage 2 (zu § 43b) sind auf Ausschüttungen im Sinne des § 43b, die nach dem 30. April 2004 zufließen, anzuwenden, soweit es sich um „Gesellschaftsformen“ (Nummer 1) und „Steuern“ (Nummer 3) der Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern handelt.

(55b) § 43b Abs. 2 Satz 1 ist auf Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 zufließen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „20 vom Hundert“ die Angabe „15 vom Hundert“ tritt.

(55c) § 43b Abs. 2 Satz 1 ist auf Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „15 vom Hundert“ die Angabe „10 vom Hundert“ tritt.

(55d) § 43b Abs. 3 ist letztmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind.“

- i) Der bisherige Absatz 55a wird Absatz 55e.
- j) In Absatz 57a Satz 5 werden die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676)“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ ersetzt.

23. Die Anlage 2 (zu § 43b) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
(zu § 43b)**

Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 90/435/EWG

Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- die Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“, „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen,

- die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- die Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ und „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskab“ ermittelt und besteuert wird;
 - die Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ und „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen;
 - die Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“, „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (Ε.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen;
 - die Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“, „sociedad de responsabilidad limitada“, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt. Andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuestos sobre sociedades“) unterliegen;
 - die Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“ und „société à responsabilité limitée“ sowie die „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen;
 - nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Acts gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989;
 - die Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperativa“, „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handelsgewerblicher Art ist;
 - die Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“ sowie Handels-, Industrie- und Bergbauunternehmen des Staates und von Gemeinden, Gemeindeverbänden, öffentlichen

- Einrichtungen und von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen;
- die Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“, „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen;
 - die Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ und „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ sowie „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ und „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen;
 - die nach portugiesischem Recht gegründeten Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und öffentlichen Unternehmen;
 - die Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö/aktiebolag“, „osuuskunta/andelslag“, „säästöpankki/sparbank“ und „vakuutusyhtiö/försäkringsbolag“;
 - die Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbank“ und „ömsesidiga försäkringsbolag“;
 - die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaften;
 - Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciová společnost“, „společnost s ručením omezeným“;
 - Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung: „täisühing“, „usaldusühing“, „osühing“, „aktsiaselts“, „tulundusühistu“;
 - Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung: „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze;
 - Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciju sabiedrība“, „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;
 - Gesellschaften litauischen Rechts;
 - Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“, „szövetkezet“;

- Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“, „Soċjetajiet en commandite li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“;
 - Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung: „spółka akcyjna“, „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“;
 - Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung: „delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“;
 - Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“;
 - die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Gesellschaften sowie die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Genossenschaften.
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg;
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - Statlig inkomstskatt in Schweden
 - corporation tax im Vereinigten Königreich,
 - Daň z příjmů právnických in der Tschechischen Republik,
 - Tulumaks in Estland,
 - Φόρος Εισοδήματος in Zypern,
 - uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
 - Pelno mokestis in Litauen,
 - Társasági adó, osztalékadó in Ungarn,
 - Taxxa fuq l-income in Malta,
 - Podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
 - Davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
 - daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.“

Artikel 2**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000**

In der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) „Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind“, Abschnitt A Nr. 6 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geändert worden ist, wird die Angabe „Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner e. V.“ durch die Angabe „Sozialverband VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e. V.“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen –“ durch die Wörter „die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –“ ersetzt, nach den Wörtern „die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank,“ die Wörter „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH“ eingefügt sowie die Wörter „das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank –“ durch die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 12“ ersetzt.
3. Dem § 8b wird folgender Absatz 9 angefügt:
 - „(9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Bezüge im Sinne des Absatzes 1, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/345/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41), anzuwenden haben.“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschafflicher Zeit haben, gelten als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an den Organträger. Sie gelten in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet. Entsprechende Minderabführungen sind als Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft zu behandeln. Der Teilwertansatz nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ist der vororganschafflichen Zeit zuzurechnen.“

5. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbstabgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, die das Jahresergebnis gemindert haben, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, um Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden und nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach § 8b Abs. 9 von der Körperschaftsteuer befreit sind, sowie um den Nettoertrag des nach steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahres; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.“

6. § 27 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „Satz 1 gilt für andere Minderabführungen und Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, entsprechend.“

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) In Umwandlungsfällen im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes gilt das Nennkapital der übertragenden Kapitalgesellschaft und bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 3 zusätzlich das Nennkapital der übernehmenden Kapitalgesellschaft als in vollem Umfang nach § 28 Abs. 2 Satz 1 herabgesetzt.“

8. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 12“ ersetzt.

9. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, für die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – und für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 sowie für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale, die NRW.Bank und die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuer-

befreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein-Girozentrale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

- c) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„§ 8b Abs. 9 ist für den Veranlagungszeitraum 2004 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Bezüge im Sinne des Absatzes 1, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge – Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33), anzuwenden haben.

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

- d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen“ durch die Wörter „an ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Absatz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Mehrabführungen von Organgesellschaften anzuwenden, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31. Dezember 2003 endet.“

10. In § 39 Abs. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen –“ durch die Wörter „die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.Bank –“ ersetzt, nach den Wörtern „die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank,“ die Wörter „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,“ eingefügt sowie die Wörter „das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank –“ durch die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 6 angefügt:
„Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne des § 7 Satz 2 entfällt;“.
 - b) In Nummer 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4“ die Wörter „zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach den Sätzen 1 bis 4“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 4“ gestrichen.
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, für die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – und für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2003 sowie für die NRW.Bank, die Wohnungsbauförderungsanstalt – Anstalt der NRW.Bank und für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein-Girozentrale nach § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nord-

rhein-Westfalen sowie für das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank nach § 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) § 3 Nr. 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 8 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“
- d) Absatz 7a wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 3f Ort der unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen“ die Angabe „§ 3g Ort der Lieferung von Gas oder Elektrizität“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich der §§ 3c, 3e, 3f und 3g nach den Absätzen 6 bis 8.“
3. In § 3a Abs. 4 wird in Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:

„15. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und die Fernleitung oder die Übertragung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“
4. Nach § 3f wird folgender § 3g eingefügt:

„§ 3g
Ort der Lieferung von Gas oder Elektrizität

(1) Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt als Ort dieser Lieferung der Ort, wo der Abnehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die Lieferung an die Betriebsstätte eines Unternehmers im Sinne des Satzes 1 ausgeführt, so ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

(2) Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität an andere als die in Absatz 1 bezeichneten Abnehmer gilt als Ort der Lieferung der Ort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsäch-

lich nutzt oder verbraucht. Soweit die Gegenstände von diesem Abnehmer nicht tatsächlich genutzt oder verbraucht werden, gelten sie als an dem Ort genutzt oder verbraucht, wo der Abnehmer seinen Sitz, eine Betriebsstätte, an die die Gegenstände geliefert werden, oder seinen Wohnsitz hat.

- (3) Auf Gegenstände, deren Lieferungsort sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt, sind die Vorschriften des § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a nicht anzuwenden.“
5. In § 4 Nr. 8 Buchstabe i wird das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe j aufgehoben.
 6. In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. von Erdgas über das Erdgasverteilungsnetz und von Elektrizität.“
 7. § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt sowie folgende Sätze angefügt:

„Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 Euro, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtszeitraum nach § 15a entspricht;“.
 - b) In Nummer 3 werden das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
 8. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die folgenden Umsätze:

 - aa) die Eintrittsberechtigung für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen,
 - bb) die Werke und Darbietungen ausübender Künstler bei der Aufführung der Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre.“
 9. § 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist; in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird.“

10. § 13d Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der leistende Unternehmer auf die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet hat, haftet er nicht.“

11. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren.

(2) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Die Berichtigung ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsgut verwendet wird.

(3) Geht in ein Wirtschaftsgut nachträglich ein anderer Gegenstand ein und verliert dieser Gegenstand dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig oder wird an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt, gelten im Fall der Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dabei ist Voraussetzung, dass der Gegenstand oder die sonstige Leistung zu einer Werterhöhung des Wirtschaftsguts geführt hat. Werden an einem Wirtschaftsgut in einem Kalenderjahr mehrere Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2 ausgeführt, sind diese für Zwecke der Berichtigung des Vorsteuerabzugs zusammenzufassen. Eine Änderung der Verhältnisse liegt dabei auch vor, wenn das Wirtschaftsgut für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, aus dem Unternehmen entnommen wird, ohne dass dabei nach § 3 Abs. 1b eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf sonstige Leistungen, die nicht unter Absatz 3 Satz 1 fallen, entsprechend anzuwenden.

(5) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwen-

dungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, dass das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 und umgekehrt und beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 und umgekehrt gegeben.

(8) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, vor Ablauf des nach den Absätzen 1 und 5 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b geliefert wird und dieser Umsatz anders zu beurteilen ist als die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebliche Verwendung.

(9) Die Berichtigung nach Absatz 8 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1b bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

(10) Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a) wird der nach den Absätzen 1 und 5 maßgebliche Berichtigungszeitraum nicht unterbrochen. Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber die für die Durchführung der Berichtigung erforderlichen Angaben zu machen.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen ist und in welchen Fällen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;
2. in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 9 bei einem Wechsel der Besteuerungsform durchzuführen ist;
3. dass zur Vermeidung von Härten oder eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsguts
 - a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 9 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,
 - b) der Teil des Vorsteuerbetrags, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 9 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,

- c) der Unternehmer den nach den Absätzen 1 bis 9 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann.“
12. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mindert sich, wenn der leistende Unternehmer, der in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem steuerpflichtigen Umsatz einen Gutschein ausgegeben hat und dem Empfänger eines nachfolgenden steuerpflichtigen Umsatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 den Nennwert dieses Gutscheins vergütet. Die Minderung der Bemessungsgrundlage wird nach dem Vergütungsbetrag abzüglich der Umsatzsteuer bemessen. Bei der Berechnung der Steuer ist der Steuersatz anzuwenden, der für den nachfolgenden Umsatz gilt, für den der Gutschein eingelöst wird. Die Berichtigung ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem der Vergütungsbetrag geleistet wird. Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat. Ist der Empfänger eines nachfolgenden steuerpflichtigen Umsatzes ein ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer, der den Gutschein einlöst, muss er den in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug entsprechend der Minderung nach Satz 2 berichtigen, wenn er die Preisermäßigung nicht an seinen Abnehmer weitergibt.“
13. § 18 Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2) bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt anzuzeigen, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterliegen oder der Leistungsempfänger die Steuer für derartige Umsätze nicht nach § 13b Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 schuldet.“
14. In § 18c Satz 2 Nr. 4 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 aufgehoben.
15. Nach § 22 Abs. 4c werden folgende Absätze 4d und 4e eingefügt:
- „(4d) Im Fall der Abtretung eines Anspruchs auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz an einen anderen Unternehmer (§ 13c) hat
1. der leistende Unternehmer den Namen und die Anschrift des Abtretungsempfängers, die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung, das darin enthaltene und nach Steuersätzen getrennte Entgelt und den Steuerbetrag aufzuzeichnen;
 2. der Abtretungsempfänger den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, die Höhe

des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung, das darin enthaltene und nach Steuersätzen getrennte Entgelt, den Steuerbetrag sowie die Höhe der auf den abgetretenen Anspruch vereinnahmten Beträge und die darin enthaltenen Steuerbeträge aufzuzeichnen. Sofern der Abtretungsempfänger die Forderung oder einen Teil der Forderung an einen Dritten abtritt, hat er zusätzlich den Namen und die Anschrift des Dritten sowie die Höhe des abgetretenen Betrages aufzuzeichnen.

Satz 1 gilt entsprechend bei der Verpfändung oder der Pfändung von Forderungen. An die Stelle des Abtretungsempfängers tritt im Fall der Verpfändung der Pfandgläubiger und im Fall der Pfändung der Vollstreckungsgläubiger.

(4e) Wer in den Fällen der §§ 13c und 13d Zahlungen nach § 48 der Abgabenordnung leistet, hat Aufzeichnungen über die entrichteten Beträge zu führen. Dabei sind auch Name, Anschrift und die Steuernummer des Schuldners der Umsatzsteuer aufzuzeichnen.“

16. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Rechnung gestellten“ die Wörter „sowie die nach § 13b geschuldeten“ eingefügt.
17. § 26a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „berichtigt“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einer Rechtsverordnung nach § 18c zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist, oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
18. Dem § 27 wird folgender Absatz 11 angefügt:
- „(11) § 15a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden.“
19. In § 28 Abs. 4 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:
- „§ 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 2007 in folgender Fassung:“.

Artikel 6

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 45 Maßgebliches Ende des Berichtszeitraums“ die Zwischenüberschrift „Zu § 17 des Gesetzes“ sowie nach-

folgend die Angabe „§ 45a Nachweispflichten bei der Minderung der Bemessungsgrundlage wegen der Vergütung von Gutscheinen nach § 17 Abs. 2a des Gesetzes“ eingefügt.

2. § 23 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Sozialverband VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e. V.“.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei einer Berichtigung der auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auf die in § 15a Abs. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Leistungen entfallenden Vorsteuerbeträge entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 45 und vor § 46 wird die Zwischenüberschrift „Zu § 17 des Gesetzes“ sowie folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a
Nachweispflichten bei der Minderung der Bemessungsgrundlage wegen der Vergütung von Gutscheinen nach § 17 Abs. 2a des Gesetzes

(1) In den Fällen, in denen der Endabnehmer den Gutschein beim Bezug einer Leistung an Zahlungsstatt einsetzt und der Unternehmer, der diese Leistung erbracht hat (Zwischenunternehmer), sich den Nennwert des Gutscheins vom Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben hat, oder in dessen Auftrag von einem anderen vergüten lässt (Preisnachlassgutschein), soll der Unternehmer, der diesen Gutschein ausgegeben und vergütet hat, den Nachweis für eine Minderung der Bemessungsgrundlage regelmäßig wie folgt führen:

1. durch einen Beleg über die ihn belastende Vergütung des Nennwerts des Gutscheins gegenüber dem Zwischenunternehmer; der Beleg soll außerdem folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung (z. B. Registriernummer) des Gutscheins,
- b) Name und Anschrift des Endabnehmers,
- c) Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Endabnehmers und

2. durch Vorlage eines Belegs des Zwischenunternehmers, aus dem sich ergibt, dass der Umsatz an den Endabnehmer im Inland steuerpflichtig ist; aus dem Beleg muss sich der maßgebliche Steuersatz und der Preis, aufgliedert nach dem vom Endabnehmer aufgewendeten Betrag und Nennwert des Gutscheins, den der Endabnehmer an Zahlungsstatt hingibt, ergeben.

(2) In den Fällen, in denen der Endabnehmer direkt vom Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben hat,

oder in dessen Auftrag von einem anderen eine nachträgliche Vergütung erhält (Preiserstattungsgutschein), soll dieser Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben und vergütet hat, den Nachweis regelmäßig wie folgt führen:

1. durch eine Kopie der Rechnung des Zwischenunternehmers, aus der sich eindeutig der steuerpflichtige Umsatz ergibt, für den die Vergütung geleistet wurde, und

2. durch einen Beleg über die ihn belastende Vergütung (z. B. Überweisung oder Barzahlung) des Nennwerts des Gutscheins gegenüber dem Endabnehmer; der Beleg soll außerdem folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung (z. B. Registriernummer) des Gutscheins,
- b) Name und Anschrift des Endabnehmers,
- c) Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Endabnehmers.

(3) Die Nachweise im Sinne der Absätze 1 und 2 können sich auch aus der Gesamtheit anderer beim Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben und vergütet hat, vorliegender Unterlagen ergeben, wenn sich aus ihnen leicht und eindeutig nachprüfen lässt, dass die Voraussetzungen für eine Minderung der Bemessungsgrundlage vorgelegen haben.“

5. In § 63 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14c“ ersetzt.

6. In § 65 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4, 7, 8 und 9“ ersetzt.

7. In § 67 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3b Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung ist, dass im Fahrzeugschein ab dem Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Satz 4 bestätigt.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zulassung auch davon abhängig machen, dass

1. im Falle der Steuerpflicht

- a) die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet ist und
 - b) eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach das Finanzamt auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder
 - c) eine der vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein muss;
2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind. Das gilt nicht in den Fällen der §§ 3b und 3d.
- Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“
- b) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „Aushändigung des Fahrzeugscheins“ durch die Wörter „Zulassung des Fahrzeugs“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a“ die Angabe „, des Absatzes 1a“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern in den Fällen des § 3 Nr. 12 Steuerpflicht besteht, darf das Fahrzeug nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.“

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen“ die Angabe „§ 383a Zweckwidrige Verwendung des Identifikationsmerkmals nach § 139a“ eingefügt.
2. In § 20a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
3. § 139b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 11 und in Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Finanzämter“ jeweils durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Das Bundesamt für Finanzen unterrichtet die Meldebehörden, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der ihm von den Meldebehörden übermittelten Daten vorliegen.“
4. In § 139c Abs. 3 Nr. 12, Abs. 4 Nr. 16, Abs. 5 Nr. 18 und Abs. 6 Nr. 3 wird das Wort „Finanzämter“ jeweils durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.
5. § 318 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung darf die nach der Zwangsverwalterordnung festzusetzende Vergütung nicht übersteigen.“
6. § 337 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Vollstreckungsverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Schuldner dieser Kosten ist der Vollstreckungsschuldner.“
7. § 339 wird wie folgt gefasst:

„§ 339
Pfändungsgebühr

 - (1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten.
 - (2) Die Gebühr entsteht:
 1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat,
 2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.
 - (3) Die Gebühr beträgt 20 Euro.
 - (4) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn
 1. die Pfändung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten abgewendet wird,
 2. auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat,
 3. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, oder
 4. die Pfändung in den Fällen des § 281 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 812 und 851b Abs. 1 der Zivilprozessordnung unterbleibt.

Wird die Pfändung auf andere Weise abgewendet, wird keine Gebühr erhoben.“
8. § 340 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Höhe der Wegnahmegebühr beträgt 20 Euro. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Sachen nicht aufzufinden sind.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. § 341 Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühr beträgt 40 Euro.

(4) Wird die Verwertung abgewendet (§ 296 Abs. 1 zweiter Halbsatz), ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben.“
10. § 342 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 344 wird wie folgt gefasst:

„§ 344
Auslagen

(1) Als Auslagen werden erhoben:

1. Schreibauslagen für nicht von Amts wegen zu erteilende oder per Telefax übermittelte Abschriften; die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung 0,50 Euro. Werden anstelle von Abschriften elektronisch gespeicherte Dateien überlassen, betragen die Auslagen 2,50 Euro je Datei,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
3. Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde; wird durch die Behörde zugestellt (§ 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes), so werden 7,50 Euro erhoben,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,
5. an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie an die zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen zu zahlende Beträge,
6. Kosten für die Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten für die Aberntung gepfändeter Früchte und Kosten für die Verwahrung, Fütterung, Pflege und Beförderung gepfändeter Tiere,
7. Beträge, die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz an Auskunftspersonen und Sachverständige (§ 107) sowie Beträge, die an Treuhänder (§ 318 Abs. 5) zu zahlen sind,
- 7a. Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck des Vollstreckungsschuldners nicht eingelöst wurde,
- 7b. Kosten für die Umschreibung eines auf einen Namen lautenden Wertpapiers oder für die Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers,
8. andere Beträge, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind, insbesondere Beträge, die bei der Ersatzvornahme oder beim unmittelbaren Zwang an Beauftragte und an Hilfspersonen gezahlt werden und sonstige durch Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandene Kosten.

(2) Steuern, die die Finanzbehörde auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen schuldet, sind als Auslagen zu erheben.

(3) Werden Sachen oder Tiere, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren abgeholt und verwertet, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei sind die besonderen Umstände des ein-

zelnen Falls, vor allem Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, zu berücksichtigen.“

12. Nach § 383 wird folgender § 383a eingefügt:

„§ 383a
Zweckwidrige Verwendung des Identifikationsmerkmals nach § 139a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als nicht öffentliche Stelle vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 139c Abs. 2 Satz 2 die Identifikationsnummer nach § 139b oder die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c Abs. 3 für andere als die zugelassenen Zwecke erhebt oder verwendet, oder entgegen § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 seine Dateien nach der Identifikationsnummer für andere als die zugelassenen Zwecke ordnet oder für den Zugriff erschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

13. Die Anlage (zu § 339 Abs. 4) wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes

Das EG-Beitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2003 (BGBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und im Einleitungssatz werden die Wörter „Dieses Gesetz“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- b) Vor dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (ABl. EG Nr. L 73 S. 18), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 555), sowie der Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 337 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/79/EG der Kommission vom 4. März 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 68).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehende Ersuchen um Auskunft, Zustellung, Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen werden vom Bundesministerium der Finanzen, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Finanzverwaltungsgesetzes vom Bundesamt für Finanzen sowie für den Bereich der Zollverwaltung von einer vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bestimmten Zentralstelle auf ihre Zulässigkeit nach den Richtlinien 76/308/EWG und 2002/94/EG sowie nach diesem Gesetz geprüft. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung, ob die Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs. 2 oder die Vollstreckung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterbleiben hat.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Amtshilfe bei der Vollstreckung auf eine Landesbehörde übertragen.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (ersuchende Behörde) kann die Vollstreckungsbehörde alle Auskünfte zur Vorbereitung der Vollstreckung nach den Vorschriften der Abgabenordnung einholen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen.“

4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) im Staat der ersuchenden Behörde bereits Vollstreckungsverfahren auf Grund des Titels durchgeführt wurden und die Maßnahmen weder zur vollständigen Tilgung der Forderung geführt haben noch voraussichtlich führen werden.“

Artikel 10**Änderung des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Absätze 1 bis 6a sind nicht anzuwenden, wenn auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, es sei denn, Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge wären nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der inländischen Bemessungsgrundlage auszunehmen.“

2. § 21 Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) § 10 Abs. 3 in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung, § 7 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen oder in einer Betriebsstätte angefallen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“

Artikel 11**Änderung des Investmentsteuergesetzes**

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 17 Repräsentant“ die Angabe

„§ 17a Auswirkungen der Übertragung eines ausländischen Sondervermögens auf ein anderes ausländisches Sondervermögen“ eingefügt.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Anleger noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden

1. Einnahmen des Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des Investmentvermögens auf derartige Einnahmen; die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewerten;

2. Einnahmen aus Anteilen an anderen Investmentvermögen, soweit darin Erträge des anderen Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes enthalten sind;

3. Zwischengewinne des Investmentvermögens;

4. zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils veröffentlichte Zwischengewinne oder stattdessen anzusetzende Werte für Anteile an anderen Investmentvermögen, die das Investmentvermögen hält.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erträge“ die Wörter „und der Zwischengewinn“ eingefügt.

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Der Zwischengewinn gilt als in den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils enthalten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „inländischen“ gestrichen.

bb) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „3. Bei der Ermittlung der Erträge für Anleger, für die § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anwendbar ist, sind die nach Anwendung der Nummern 1 und 2 verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten den zugrunde liegenden Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 verminderte durchschnittliche Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen.“
- dd) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Nummer 2“ durch die Wörter „nach Anwendung der Nummern 1 und 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Negative Erträge des Investmentvermögens sind bis zur Höhe der positiven Erträge gleicher Art mit diesen zu verrechnen.“
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bei inländischen Investmentanteilen außerdem“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 wird das Wort „Rechenschaftsbericht“ durch das Wort „Jahresbericht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Investmentgesellschaft ist an ihre bei der erstmaligen Ausgabe der Anteile getroffene Entscheidung, ob sie den Aktiengewinn ermittelt oder davon absieht, gebunden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Investmentgesellschaft hat bewertungstäglich den Zwischengewinn zu ermitteln und mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, sind 6 vom Hundert des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“
7. In § 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „Investmentanteile“ ein Komma und die Wörter „der Zwischengewinn“ eingefügt.
8. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. dem Zwischengewinn.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „gehören“ werden ein Semikolon und folgender Satzteil eingefügt: „Vermögensminderungen, die aus Wirtschaftsgütern herrühren, auf deren Erträge § 4 Abs. 1 anzuwenden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei Beteiligungen des Investmentvermögens an anderen Investmentvermögen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Kommt eine Investmentgesellschaft ihrer Ermittlungs- und Veröffentlichungspflicht nach § 5 Abs. 2 nicht nach, gilt der Investmentanteil bei betrieblichen Anlegern als zum zeitgleich mit dem letzten Aktiengewinn veröffentlichten Rücknahmepreis zurückgegeben und wieder angeschafft. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer gilt als zinslos gestundet. Bei einer nachfolgenden Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils endet die Stundung mit der Rückgabe oder Veräußerung. Auf die als angeschafft geltenden Investmentanteile sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.
- (5) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden; § 17 und § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“
10. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeindefischsteuer“ durch das Wort „Gewerbesteuer“ ersetzt.
11. In § 12 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.
12. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „testierte Rechenschaftsbericht“ durch die Wörter „Jahresbericht, die Bescheinigung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
Übertragung von Sondervermögen
- (1) Die folgenden Absätze gelten nur für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens im Sinne des § 40 des Investmentgesetzes.
- (2) Das übertragende Sondervermögen hat die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Teil des Nettoinventars sind, mit den Anschaffungskosten abzüglich Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerung (fortgeführte Anschaffungskosten) zu seinem Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) anzusetzen.
- (3) Das übernehmende Sondervermögen hat zum Übertragungstichtag die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Das übernehmende

Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein.

(4) Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

(5) Die nicht bereits ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstags als zugeflossen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes. Satz 1 gilt auch für die nicht bereits zu versteuernden angewachsenen Erträge des übertragenden Sondervermögens.

(6) Ermitteln beide Sondervermögen den Aktiengewinn nach § 5 Abs. 2, so darf sich der Aktiengewinn je Investmentanteil durch die Übertragung nicht verändern. Ermittelt nur eines der beiden Sondervermögen den Aktiengewinn, ist auf die Investmentanteile des Sondervermögens, das bisher einen Aktiengewinn ermittelt und veröffentlicht hat, § 8 Abs. 4 anzuwenden.“

14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4, § 5 Abs. 1, § 6 und § 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, §§ 6, 7 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 4“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht ausgeglichene negative Erträge im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 entfallen, soweit ein Anleger seine Investmentanteile veräußert oder zurück gibt. In den Fällen des § 14 gilt dies auch, soweit der Anleger nicht an beiden Sondervermögen beteiligt ist.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 6“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 3, §§ 6 und 8 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Auswirkungen der Übertragung eines
ausländischen Sondervermögens auf ein anderes
ausländisches Sondervermögen

Für den Anleger eines Investmentanteils an einem Sondervermögen, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum untersteht, ist § 14 Abs. 4 bis 6 entsprechend anzuwenden, wenn

1. die dem § 40 des Investmentgesetzes entsprechenden Vorschriften des Sitzstaates der Sondervermögen erfüllt sind und dies durch eine Bestätigung der

für die Investmentaufsicht zuständigen Stelle nachgewiesen wird und

2. das übernehmende Sondervermögen die fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Sondervermögens für die Ermittlung der Investmenterträge fortführt und hierzu eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vergleichbaren Stelle dem Bundesamt für Finanzen vorlegt.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Dieses Gesetz ist“ durch die Wörter „Diese Fassung des Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 3 Abs. 3 in der am ... geltenden Fassung [Einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] ist erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2004 beginnt.“

„(3) Die Bestimmungen über den Zwischengewinn sind erstmals auf Rückgaben, Veräußerungen oder Erwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 stattfinden.“

Artikel 12

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen § 5“.

2. § 4 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und“.

b) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999“ ein Komma und die Wörter „bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Verbot der unbefugten Hilfeleistung
in Steuersachen, Missbrauch von Berufs-
bezeichnungen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass entgegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ oder entgegen § 161 dieses Gesetzes die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfverein“ oder „Landwirtschaftliche Buchstelle“ unbefugt geführt werden, so haben sie diese Tatsachen der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle mitzuteilen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.“

4. Nach § 6 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Fertigen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, soweit diese Tätigkeit durch Personen erbracht wird, die die Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt erfolgreich abgelegt haben.“

5. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1, den §§ 16, 17 und 19 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Oberfinanzdirektion“ wird jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine ordnungsgemäße Geschäftsführung liegt insbesondere nicht vor, wenn

a) gegen Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wurde oder

b) der Lohnsteuerhilfverein in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfvereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfverein in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.“

8. In § 22 Abs. 7 Nr. 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „auswärtigen Oberfinanzbezirken“ durch die Wörter „Bezirke anderer Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

10. In § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zusammenarbeit mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften gilt § 56 Abs. 6 entsprechend.“

12. § 27 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde. Sie führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine, die ihren Sitz im Bezirk der Aufsichtsbehörde haben.

(2) Der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen auch alle im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen. Die im Wege der Aufsicht getroffenen Feststellungen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfvereins zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

13. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „von der Oberfinanzdirektion“ gestrichen.

14. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörden führen ein Verzeichnis über

1. die Lohnsteuerhilfvereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz haben;

2. die im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen.“

15. Dem § 56 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften dürfen eine auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit, der nicht die Annahme gemeinschaftlicher Aufträge zugrunde liegt (Kooperation), eingehen. Die Zusammenarbeit ist auch mit Personen und Personenvereinigungen möglich, die nicht unter § 3 fallen. Im Rahmen der Kooperation ist die Bildung einer Bürogemeinschaft abweichend von Absatz 3 zulässig. Auf die Kooperation ist hinzuweisen.“

16. In § 57 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ und vor dem abschließenden Punkt die Wörter „oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit gefährden kann“ eingefügt.

17. Nach § 58 Satz 2 Nr. 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. als Angestellte von Unternehmen oder eines Berufsverbandes, sofern sie in dem Unternehmen oder Berufsverband Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater darf für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit- und kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater den Mandanten auf seine Angestellten-tätigkeit hinzuweisen.“

18. In § 66 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „erhalten hat“ ein Komma eingefügt.

19. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73
Steuerberaterkammer

(1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk oder durch die Landesregierung bestimmten Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer. Diese führt die Bezeichnung „Steuerberaterkammer“.

(2) Die Steuerberaterkammer hat ihren Sitz im Kammerbezirk. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Werden Oberfinanzdirektionen oder durch die Landesregierung bestimmte Kammerbezirke aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen. Der vormalige Geschäftsbereich einer aufgelösten Oberfinanzdirektion gilt als Kammerbezirk fort, soweit die Landesregierung nichts anderes bestimmt.“

20. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch das Wort „Kammerbezirk“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bereich“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.

21. In § 75 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzbezirke“ durch das Wort „Kammerbezirke“ und in Satz 2 das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch das Wort „Kammerbezirk“ ersetzt.

22. Dem § 76 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Steuerberaterkammer ist berechtigt, als Zertifizierungsdiensteanbieter nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), für ihre Mitglieder tätig zu werden.“

23. § 90 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro,
4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren,
5. Ausschließung aus dem Beruf.“

24. § 157 Abs. 7 wird aufgehoben.

25. In § 162 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder und Stellvertreter sind grundsätzlich für drei Jahre zu berufen; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen. Soweit sie Steuerberater sind, ist vor der Berufung oder Abberufung ihre Steuerberaterkammer zu hören. Soweit sie Vertreter der Wirtschaft sind, ist vor der Berufung oder Abberufung die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören. Bei der Berufung von Stellvertretern ist eine Einzelzuordnung zwischen Stellvertreter und Mitglied des Prüfungsausschusses nicht erforderlich. Mitglieder und Stellvertreter können während ihrer Amtszeit begonnene Verfahren auch nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen.“

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bewerbern, denen die Fertigung der Aufsichtsarbeiten durch eine nicht nur vorübergehende prüfungsunabhängige Beeinträchtigung erschwert wird, kann die oberste Landesbehörde auf Antrag der Beeinträchtigung entsprechende Erleichterungen zum Ausgleich der Beeinträchtigung gewähren. Insbesondere können die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, soll die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt eine Stunde nicht überschreiten. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden.“

Artikel 14**Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine**

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „zuständigen Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 4, § 5 Nr. 1 Buchstabe b, § 7 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 1, § 5 Nr. 2 und § 6 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999**

Das Investitionszulagengesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 4 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. C 70 S. 8)“ ein Komma sowie die Wörter „geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3),“ eingefügt.
2. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang B),
2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“, ABl. EU Nr. C 317 S. 11 vom 30. Dezember 2003, geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004, ABl. EU Nr. C 104 S. 71),
3. Kraftfahrzeug-Industrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang C),
4. Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang D),
5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),

6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001, ABl. EG Nr. C 19 S. 7) und
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“, ABl. EU Nr. C 13 S. 3 vom 17. Januar 2004, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994).“

Artikel 16**Änderung des Investitionszulagengesetzes 2005**

Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 9) des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 9)

Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang B),
2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“, ABl. EU Nr. C 317 S. 11 vom 30. Dezember 2003, geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004, ABl. EU Nr. C 104 S. 71),
3. Kraftfahrzeug-Industrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang C),
4. Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3, in Verbindung mit Anhang D),
5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001, ABl. EG Nr. C 19 S. 7) und
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“, ABl. EU Nr. C 13 S. 3 vom 17. Januar 2004, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61

des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994).“

Artikel 17

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).“

Artikel 18

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

In § 11 Abs. 1 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Nummer 24 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 25 angefügt:

„25. Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) An dem Aufkommen der gemäß Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung von den berech-

tigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden nach dem Schlüssel für die Zerlegung des Zinsabschlags (§ 8 Zerlegungsgesetz) zu beteiligen. Das Bundesamt für Finanzen stellt jeweils nach Ablauf eines Monats die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung dieser Quellensteuer zu bestimmen.“

Artikel 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 6, 13 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 3, 9 und 20, Artikel 5 Nr. 1 bis 4, 6, 9 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Nr. 11, 13 und 18, Artikel 6 Nr. 3 und Artikel 8 Nr. 6 bis 11 und Nr. 13 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(5) Artikel 16 tritt am Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die nach § 10 des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 17. März 2004 (BGBl. I S. 438) erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens am 25. März 2004. Der Tag der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Umsetzung folgender EU-Richtlinien und anderer EU-Rechtsakte in nationales Recht:

- Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie

Die Richtlinie „90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6)“ hat zum Ziel, für Dividendenzahlungen und andere Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften die Doppelbesteuerung von Gewinnen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu vermeiden. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie die Befreiung von Quellensteuern auf Dividenden und andere Gewinnausschüttungen auf der Ebene der Tochtergesellschaften sowie die Freistellung derartiger Einkünfte auf der Ebene der Muttergesellschaft oder alternativ die Anrechnung der auf diesen Einkünften lastenden Körperschaftsteuern vor.

Die Richtlinie „2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41)“ – im Folgenden „Richtlinie 2003/123/EG“ – sieht Erweiterungen und Verbesserungen vor, die aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie 90/435/EWG sowie der Entwicklungen innerhalb des Binnenmarktes notwendig geworden sind. Durch die Richtlinie 2003/123/EG sollen weitere Hemmnisse behoben werden, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes aufgrund der steuerlichen Vorschriften für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten entgegenstehen.

Aus diesen Gründen wird mit der Richtlinie 2003/123/EG

- die Liste der Gesellschaften, auf die die Richtlinie Anwendung findet, um bestimmte Rechtsformen erweitert,
- die Mindestbeteiligung, ab der eine Gesellschaft als Mutter- und die andere als ihre Tochtergesellschaft anzusehen ist, schrittweise gesenkt,
- eine Betriebsstätte einer Muttergesellschaft unter bestimmten Umständen in ihren Anwendungsbereich einbezogen.

Weitere Änderungen ergeben sich aufgrund des Beitritts der Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 (EU-Beitrittsvertragsgesetz vom 18. September 2003, BGBl. 2003 II S. 1408).

- Umsetzung der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 (Richtlinie Gas und Elektrizität):

Elektrizität und Gas werden für Zwecke der Mehrwertsteuer nach Artikel 5 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie als Gegenstände behandelt. Die Mitgliedstaaten wenden allerdings die geltenden Regelungen für die Mehrwertbesteuerung der Lieferung von Gas oder Elektrizität unterschiedlich an. Zusätzlich sind die geltenden Regelungen an die fortschreitende Liberalisierung des Gas- und Elektrizitätsmarktes anzupassen.

Der Rat der Europäischen Union hat daher am 7. Oktober 2003 die Richtlinie 2003/92/EG zur Änderung der 6. EG-Richtlinie hinsichtlich der Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität verabschiedet (ABl. EU 2003 Nr. L 260 S. 8 vom 11. Oktober 2003). Die Änderungsrichtlinie ist zum 1. Januar 2005 in nationales Recht umzusetzen.

Schwerpunkt der Änderungsrichtlinie ist die Neubestimmung des Leistungsortes für die Lieferung von Gas bzw. Elektrizität.

- Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes

Die Änderungen des EG-Beitreibungsgesetzes erfolgen in Anpassung an die rechtliche und tatsächliche Situation im Bereich der Zollverwaltung sowie vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Beitreibungsrechts nach Erlass der Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 337 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/79/EG der Kommission vom 4. März 2004 (ABl. EU L Nr. 168 S. 68).

- Anpassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz wird an die verkehrsrechtliche Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 zur Harmonisierung der Fahrzeugpapiere angepasst.

2. Darüber hinaus enthält das Gesetz weitere Anpassungen von Regelungen an das Gemeinschaftsrecht und gesetzgeberische Konsequenzen aus Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sowie redaktionelle Anpassungen und weitere Rechtsänderungen. Besonders hervorzuheben sind folgende Maßnahmen:

- Vollständige Umsetzung von Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie

Im Zuge der vollständigen Umsetzung von Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie werden die Regelungen zur Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a UStG neu gefasst. Dabei werden die Regelungen zum Berichtigungszeitraum für Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden, geändert.

- Umsetzung von EuGH-Rechtsprechung

Mit der Änderung von § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG werden die gesetzgeberischen Konsequenzen aus der Entscheidung des EuGH vom 23. Oktober 2003, C-109/02, zur Steuerermäßigung bei Solisten gezogen. Die Neuregelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Warengutscheinen in § 17 Abs. 2a UStG ist eine Folge aus der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2002, C-427/98.

Eine weitere Änderung betrifft die gesetzliche Verankerung der Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Wertabgaben

als Folge der Entscheidung des EuGH vom 8. Mai 2003, C-269/00.

- Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Neben der Zulassung des Syndikussteuerberaters wird auch die Zusammenarbeit von Berufsträgern mit Personen und Personenvereinigungen, die nicht unter § 3 StBerG fallen, in Anlehnung an die Regelungen, die auch für Rechtsanwälte gelten, zugelassen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Berufspflichten auch bei einer derartigen Zusammenarbeit eingehalten werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Änderungen dienen der Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater.

Davon profitieren auch andere Berufsgruppen wie zum Beispiel geprüfte Bilanzbuchhalter und Buchhalter. Zugleich wird auf diese Weise einer seit langem erhobenen Forderung der Lohnsteuerhilfvereine, auch eine Kooperation und im Rahmen dieser eine Bürogemeinschaft mit Steuerberatern eingehen zu können, Rechnung getragen. Daneben wird deren Befugnis geringfügig erweitert, wenn steuerfreie Aufwandsentschädigungen und Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vorliegen.

Neben der Erbringung von Lohnsteuer-Anmeldungen durch Personen i. S. des § 6 Nr. 4 StBerG besteht ein praktisches Bedürfnis, auch Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch Personen erbringen zu lassen, die nicht Berufsträger i. S. des § 3 StBerG sind. Da das Umsatzsteuerrecht allerdings vertiefte Kenntnisse voraussetzt, ist es erforderlich, dass die Personen, die diese Leistungen erbringen, neben einer unspezifischen kaufmännischen Ausbildung spezifische

steuerrechtliche Kenntnisse nachweisen, die auch das Umsatzsteuerrecht umfassen. Außer den Berufsträgern verfügen damit nur geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte über diese Qualifikation. Für die in § 6 Nr. 4 StBerG genannten Personen (z. B. Buchhalter) erscheint es vor diesem Hintergrund als zumutbar, die als Fortbildungsprüfung konzipierte Prüfung abzulegen. Die Zulassungsvoraussetzungen dürfte jeder der in § 6 Nr. 4 StBerG genannten Personen erfüllen.

Die Änderungen liegen insgesamt im Interesse aller noch so unterschiedlicher Anbieter von Steuerberatungsleistungen, deren wirtschaftliches Betätigungsfeld erweitert wird – so können Steuerberater z. B. auch mit Unternehmensberatern kooperieren – ohne jedoch die Belange des Verbraucherschutzes in einer nicht mehr hinnehmbaren Weise zu gefährden.

Im Übrigen enthält der Entwurf Folgeregelungen, die sich aus der Möglichkeit der Abschaffung der Oberfinanzdirektionen ergeben.

- Änderung der Abgabenordnung

Die Änderungen der Abgabenordnung betreffen in erster Linie die Einführung von Wertgebühren für die Zwangsvollstreckung nach der Abgabenordnung anstelle der bisherigen Festgebühren.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

**Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung von
EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmsG)
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr					
				2004	2005	2006	2007	2008	2009
1	<u>§ 43b EStG</u> Umsetzung der Mutter-Tochter- Richtlinie (Richtlinie 2003/123/EG)	Insg. ²⁾
		Bund
		Länder
		Gem.
2	<u>§ 14 Abs. 3 KStG</u> Neuregelung zur gesetzlichen Fest- schreibung der Verwaltungsauffassung, dass Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, nicht nach den Regeln der Organschaft, sondern nach den allgemeinen körperschaftsteuerlichen Bestimmungen als Gewinnaus- schüttung zu behandeln sind.	Insg.	+ 950	.	.	+ 315	+ 1.265	+ 1.795	+ 1.265
		KSt	+ 900	.	.	+ 300	+ 1.200	+ 1.700	+ 1.200
		Soli	+ 50	.	.	+ 15	+ 65	+ 95	+ 65
		Bund	+ 500	.	.	+ 165	+ 665	+ 945	+ 665
		KSt	+ 450	.	.	+ 150	+ 600	+ 850	+ 600
		Soli	+ 50	.	.	+ 15	+ 65	+ 95	+ 65
		Länder	+ 450	.	.	+ 150	+ 600	+ 850	+ 600
		KSt	+ 450	.	.	+ 150	+ 600	+ 850	+ 600
3	<u>§ 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG</u> Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen von Solisten	Insg.	- 10	- 4	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		USt	- 10	- 4	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		Bund	- 5	- 2	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 5	- 2	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 5	- 2	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 5	- 2	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		Gem.
		USt
4	<u>§ 28 Abs. 4 UStG</u> Befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG bis 31.12.2007; Verlängerung der erm. Besteuerung für Personen- beförderung mit Schiffen	Insg.	- 15	-	- 13	- 15	- 15	- 2	.
		USt	- 15	-	- 13	- 15	- 15	- 2	.
		Bund	- 8	-	- 7	- 8	- 8	- 1	.
		USt	- 8	-	- 7	- 8	- 8	- 1	.
		Länder	- 7	-	- 6	- 7	- 7	- 1	.
		USt	- 7	-	- 6	- 7	- 7	- 1	.
		Gem.	.	-
		USt	.	-
5	<u>§§ 339 bis 341 AO</u> Änderung der Regelungen über Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren	Insg. ³⁾
		Bund
		Länder
		Gem.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr					
				2004	2005	2006	2007	2008	2009
6	§ 1 Abs. 4 InvStG - NEU - Wiedereinführung der Besteuerung des Zwischengewinns	Insg. ⁴⁾	.	-
		Bund	.	-
		Länder
		Gem.	.	-
7	§ 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG Ausweitung der Regelung, dass 10% der Werbungskosten als nicht abzugsfähige Werbungskosten gelten, auf betriebliche Anleger	Insg. ⁵⁾	.	-
		Bund	.	-
		Länder
		Gem.	.	-
8	§ 4 Abs. 2 InvStG Anrechnung von fiktiver Quellensteuer aufgrund eines DBA auch bei ausl. Investmentanteilen	Insg. ²⁾
		Bund
		Länder
		Gem.
9	§ 8 Abs. 4 InvStG - NEU - Regelung der Rechtsfolgen, wenn das Publikums-Investmentvermögen nicht mehr den Aktiengewinn ermittelt	Insg. ⁴⁾
		Bund
		Länder
		Gem.
10	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmG)	Insg.	+ 925	- 4	- 23	+ 290	+ 1.240	+ 1.783	+ 1.255
		KSt	+ 900	.	.	+ 300	+ 1.200	+ 1.700	+ 1.200
		SolZ	+ 50	.	.	+ 15	+ 65	+ 95	+ 65
		USt	- 25	- 4	- 23	- 25	- 25	- 12	- 10
		Bund	+ 487	- 2	- 12	+ 152	+ 652	+ 939	+ 660
		KSt	+ 450	.	.	+ 150	+ 600	+ 850	+ 600
		SolZ	+ 50	.	.	+ 15	+ 65	+ 95	+ 65
		USt	- 13	- 2	- 12	- 13	- 13	- 6	- 5
		Länder	+ 438	- 2	- 11	+ 138	+ 588	+ 844	+ 595
		KSt	+ 450	.	.	+ 150	+ 600	+ 850	+ 600
USt	- 12	- 2	- 11	- 12	- 12	- 6	- 5		
		Gem.	
		USt	

Anmerkungen:

- ¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- ²⁾ nicht quantifizierbare Steuermindereinnahmen
- ³⁾ nicht quantifizierbare Mindereinnahmen (gem. § 3 Abs. 4 AO handelt es sich um eine steuerliche Nebenleistung)
- ⁴⁾ nicht quantifizierbare Steuer- bzw. -mindereinnahmen je nach Einzelfall
- ⁵⁾ nicht quantifizierbare Steuermehreinnahmen

Bei den im Tableau mit Punkten aufgeführten finanziellen Auswirkungen ist eine Bezifferung wegen fehlender statistischer Daten nicht möglich. Aus den Punkten kann nicht geschlossen werden, dass es sich nur um geringe steuerliche Auswirkungen handelt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht des EStG an die Änderung der Überschrift des § 43b.

Zu Nummer 2 (§ 7g Abs. 8 Satz 2)

Darüber hinaus wurde durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3) in den Sektoren Kraftfahrzeug- und Kunstfaserindustrie (§ 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 und 4 EStG) der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8) geändert. Die Verweisung auf den multisektoralen Beihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 in § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 EStG ist entsprechend zu ergänzen.

Die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau vom 30. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. C 317 S. 11), geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004 (ABl. EU Nr. C 104 S. 71), ersetzen die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau. § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 EStG ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 10c Abs. 4)

Durch Gesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) ist die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen mit dem Ziel ihrer vollständigen steuerlichen Freistellung mit Wirkung ab 2005 grundlegend umgestaltet worden, wobei die Änderungen beim Sonderausgabenabzug auch auf die Vorsorgepauschale übertragen worden sind (§ 10c Abs. 2 bis 5 EStG).

Durch die Änderungen in § 10c Abs. 4 EStG werden die Regelungen zur Ermittlung der Vorsorgepauschale bei zusammen veranlagten Ehegatten klarstellend gefasst.

Die Änderung in § 10c Abs. 4 EStG stellt zum einen sicher, dass sich Satz 1 auf Fälle bezieht, in denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezogen hat. Zum anderen erfasst Satz 2 alle Fälle, in denen beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, sei es z. B. als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der unter § 10c Abs. 2 EStG fällt, oder z. B. als Beamter, der unter § 10c Abs. 3 EStG fällt.

In § 10c Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 EStG wird durch den Verweis auf § 10c Abs. 2 Satz 4 EStG klargestellt, dass die Begrenzung des Abzugs von Altersvorsorgeaufwendungen (anfänglich 60 vom Hundert ansteigend bis 100 vom Hundert) auch bei zusammen veranlagten Ehegatten greift. Zudem wird verdeutlicht, dass in den Fällen, in denen beide Ehegatten nicht zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 EStG gehören (z. B. rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer), für jeden Ehegatten der Betrag für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG) zu berücksichtigen ist.

Außerdem wird § 10c Abs. 4 Satz 3 EStG durch Streichung von „Nr. 1“ redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach § 132 Wirtschaftsprüferordnung darf die Bezeichnung „Bücherrevisor“ nicht mehr geführt werden.

Zu Nummer 5 (§ 32a)

Zu Buchstabe a (Absätze 2 und 3 – aufgehoben)

Die Regeln zur Rundung der Einkommensteuer § 32a Abs. 2 und 3 waren letztmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden (vgl. § 52 Abs. 42 und 43) und werden daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Aufhebung der Absätze 2 und 3 macht eine redaktionelle Anpassung des Absatzes 5 erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 32 Abs. 6 EStG durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074).

Zu Nummer 7 (§ 33b Abs. 6 Satz 4 und 6)

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) ist in § 33b Abs. 6 EStG ein neuer Satz 2 eingefügt worden. Der bisherige Satz 2 wurde damit Satz 3, was eine Änderung des Zitats in Satz 4 erfordert. Die bisherigen Sätze 3 und 4 wurden Sätze 4 und 5, so dass das Zitat in Satz 6 „Sätze 1 bis 4“ in „Sätze 1 bis 5“ geändert werden muss.

Zu Nummer 8 (§ 38 Abs. 4 Satz 3)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Der bisherige § 38 Abs. 1 Satz 2 EStG wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2003 zu § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG.

Mit der Änderung wird das nunmehr fehlerhafte Gesetzeszitat in § 38 Abs. 4 Satz 3 EStG angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 39b Abs. 2 Satz 6 Nr. 3)

Durch Gesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) ist die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen mit dem Ziel ihrer vollständigen steuerlichen Freistellung mit Wirkung ab 2005 grundlegend umgestaltet worden.

Der Einstieg in diese Umgestaltung erfolgt mit einer steuerlichen Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 60 vom Hundert und steigert sich dann gleichmäßig. Um Schlechterstellungen in dieser Übergangsphase bis zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen zu vermeiden, werden im Wege einer Günstigerprüfung mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wie dies nach dem bisherigen Recht möglich ist. Auch bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 4 EStG) wird eine entsprechende Günstigerprüfung altes/neues Recht im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt (§ 10c Abs. 5 EStG).

Diese Günstigerprüfung erfolgt hingegen nicht im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens, weil in § 39b Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 EStG nicht auf § 10c Abs. 5 EStG verwiesen wird. Vielmehr ist bei der Ermittlung der Lohnsteuer immer die Vorsorgepauschale zu berücksichtigen, die sich nach neuer Rechtslage ergibt.

Insbesondere bei Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn, für die die Vorsorgepauschale nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10c Abs. 2 bis 4 EStG regelmäßig günstiger ist, führt dies zu einer im Verhältnis zur festzusetzenden Einkommensteuer zur hohen Lohnsteuer. Eine Korrektur im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer ist somit in einer Vielzahl von Fällen erforderlich.

Die Änderung stellt sicher, dass die Günstigerprüfung bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 5 EStG bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wird. Damit wird eine Benachteiligung beim Lohnsteuerabzug, insbesondere von Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn, vermieden. Außerdem lässt sich in vielen Fällen eine Veranlagung zur Einkommensteuer vermeiden, wenn bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren die dem Arbeitnehmer zustehende Vorsorgepauschale in zutreffender Höhe berücksichtigt wird.

Die Günstigerprüfung wird im Übrigen im Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt, der vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgestellt und bekannt gemacht wird (§ 39b Abs. 8 EStG). Gleiches gilt für den Programmablaufplan für die Herstellung von Lohnsteuertabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (§ 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG).

Zu Nummer 10 (§ 39d Abs. 3 Satz 4)

Für Lohnzahlungen durch Dritte kann, wenn es sich um einen sonstigen Bezug handelt (z. B. die Urlaubsabgeltung an Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft – ULAK –), die Lohnsteuer nach § 39c Abs. 5 EStG ohne Lohnsteuerkarte mit 20 % pauschal erhoben werden. Dies gilt in Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer und wird auch in der Praxis so gehandhabt. Durch die gesetzliche Ergänzung wird dies gesetzlich ausdrücklich klargestellt (Folgeänderung zum Steueränderungsgesetz 2003).

Zu Nummer 11 (§ 40a Abs. 3 Satz 1)

Der Arbeitgeber kann bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 % des Arbeitslohns erheben (§ 40a Abs. 3 Satz 1). Bisher hat diese Gesetzesregelung durch Verweise auf § 40 Abs. 1 und 2 klargestellt, dass der Pauschsteuersatz von 5 % an die Stelle der Pauschsteuersätze von 25 und 20 % tritt.

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wurde die Pauschalierungsmöglichkeit mit 20 % des Arbeits-

lohns in § 40a Abs. 2 durch die Regelung im neuen Absatz 2a ersetzt. Die Anpassung des Gesetzeszitats in Absatz 3 ist unterblieben.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird das nunmehr fehlerhafte Gesetzeszitat angepasst (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Nummer 12 (§ 42d)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) ist in § 38 Abs. 4 ein neuer Satz 3 eingefügt worden mit der Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Betriebsstättenfinanzamt fehlende oder erkennbar unrichtige Angaben des Arbeitnehmers zu Lohnzahlungen von Dritten mitzuteilen.

Eine solche Mitteilung des Arbeitgebers an das Finanzamt führt regelmäßig zu seiner Enthaltung, weil er seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Mit der Ergänzung von § 42d Abs. 2 wird die unterbliebene Gesetzesänderung nachgeholt (Folgeänderung).

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 2)

Nach § 42d Abs. 6 Satz 2 ist die Haftung des Entleihers für zu gering einbehaltene Lohnsteuer auch dann ausgeschlossen, wenn er den Meldepflichten nach den §§ 28a bis 28c Viertes Buch Sozialgesetzbuch nachgekommen ist.

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wurden die Entleihermeldung nach § 28a Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch und die in den §§ 28a bis 28c Viertes Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Meldepflichten aufgehoben. Deshalb geht der Verweis auf die §§ 28a bis 28c Viertes Buch Sozialgesetzbuch in § 42d Abs. 6 Satz 2 ins Leere.

Durch die Neufassung des Satzes 2 entfällt dieser Verweis (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Nummer 13 (§ 43)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1)

Allgemeines

Es treten vermehrt Fälle auf, in denen im Bereich der öffentlichen Hand durch die Veräußerung von Dividendenscheinen die definitive Kapitalertragsteuerbelastung umgangen wird.

Diese Gestaltungen beruhen auf einer Besteuerungslücke. So unterliegen Ausschüttungen an steuerbefreite Körperschaften dem hälftigen Kapitalertragsteuerabzug (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 44a Abs. 8) mit Abgeltungswirkung. Demgegenüber unterliegt das Entgelt im Falle der Veräußerung eines Dividendenscheins (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) weder der Kapitalertragsteuer (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) noch der Körperschaftsteuer (Steuerbefreiung des hoheitlichen Bereichs). Deshalb kann durch die Veräußerung des Dividendenscheins – obwohl hieraus resultierende Einkünfte nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a zu versteuern wären – eine Steuerbelastung vermieden werden. Da zu befürchten ist, dass solche Gestaltungen weiter zunehmen, ist es geboten, diese Regelungslücke zu schließen.

Zum neuen Satz 2

Der neu in das Gesetz aufgenommene kapitalertragsteuerpflichtige Tatbestand der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts ohne gleichzeitige Veräußerung des Anteils selbst wird als Ergänzung in die Nummer 1 des § 43 Abs. 1 Satz 1 eingefügt (d. h. nicht in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8). Auf diese Weise erübrigt sich eine Anpassung der Vorschriften über die Bemessung des Steuerabzugs (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sowie der vollen oder hälftigen Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44a Abs. 7 und 8).

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Ergänzung stellt sicher, dass der Kapitalertragsteuerabzug nicht dadurch umgangen werden kann, dass der Inhaber des Stammrechts den Dividendenschein usw. an einen ausländischen Erwerber (etwa ein „nahe stehendes“ ausländisches Kreditinstitut) veräußert. Da der Gläubiger der Kapitalerträge nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Schuldner der Kapitalertragsteuer ist, kann er durch Nachforderungsbescheid in Anspruch genommen werden, wenn der Erwerber den Kapitalertragsteuerabzug nicht ordnungsgemäß vorgenommen hat.

Zu Nummer 14 (§ 43b)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Aufgrund der Erweiterung der Liste der Rechtsformen durch die Richtlinie 2003/123/EG ist auch der Anwendungsbereich des § 43b zu erweitern und nicht mehr auf Kapitalgesellschaften zu beschränken. Die Überschrift ist an den erweiterten Anwendungsbereich anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Der Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie (Abstandnahme vom Quellensteuerabzug) wird durch die Richtlinie 2003/123/EG auf in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Betriebsstätte einer Muttergesellschaft erstreckt. Dies entspricht auch dem Erwägungsgrund 8 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/123/EG.

Satz 1

Ausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Tochtergesellschaft, die statt der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Muttergesellschaft, einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte der Muttergesellschaft zufließen, sind ebenfalls zu begünstigen.

Sätze 2 und 3

Darüber hinaus findet die Mutter-Tochter-Richtlinie auch in den Fällen Anwendung, in denen die Tochter- und die Muttergesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Ausschüttungen der Tochtergesellschaft einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte zufließen. Ein Zufluss an eine Betriebsstätte wird nur angenommen, wenn die Anteile an der Tochtergesellschaft tatsächlich zu dem Betriebsvermögen der Betriebsstätte gehören. Diese Regelung dient der Vermeidung

von Umgehungsmöglichkeiten entsprechend Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/123/EG.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 1 und 2 – neu –)

Die Mindestbeteiligung, von der an eine Gesellschaft als Mutter- und die andere als ihre Tochtergesellschaft anzusehen ist, wird in einem ersten Schritt nach der Richtlinie 2003/123/EG von 25 v. H. auf 20 v. H. gesenkt. Mit der Absenkung wird die Anwendbarkeit der Mutter-Tochter-Richtlinie erweitert. Da der Anwendungsbereich auch hinsichtlich der unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallenden inländischen Gesellschaften erweitert wurde, wird die Bezeichnung „Nennkapital“ durch die Bezeichnung „Kapital“ ersetzt.

Der Begriff „Tochtergesellschaft“ wird unter Bezugnahme auf Artikel 2 Abs. 1 der durch die Richtlinie 2003/123/EG geänderten Mutter-Tochter-Richtlinie definiert, so dass sämtliche unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Gesellschaften erfasst werden. Der bisherige Verweis auf Kapitalgesellschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG erfasst nur die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Tochtergesellschaften. Von der Richtlinie 2003/123/EG sind jedoch auch die Europäische Gesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE) erfasst. Auch unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründet wurden, werden von dem bisherigen Wortlaut nicht erfasst, da diese nach – der bisher geltenden Verwaltungsauffassung – gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG i. V. m. § 3 Abs. 1 KStG der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen (Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 9 KStR 1995).

Für die Prüfung der notwendigen Mindestbeteiligung sind Anteile, die über eine nicht im Inland gelegene Betriebsstätte gehalten werden, mit den Anteilen der Muttergesellschaft zusammenzurechnen.

Zu Buchstabe d (Absatz 2a – neu –)

Durch Absatz 2a – neu – wird der Richtlinienbegriff „Betriebsstätte“ im Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/123/EG geänderten Mutter-Tochter-Richtlinie definiert. Die Umsetzung in die deutsche Rechtsprache folgt dabei der Zielsetzung der Richtlinie.

Zu Buchstabe e (Absatz 3)

Aufgrund der Definition der „Tochtergesellschaft“ in Absatz 2 sowie der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Mutter-Tochter-Richtlinie durch die Richtlinie 2003/123/EG ist in Absatz 3 eine Anpassung vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaften“ durch „Europäische Union“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe f (Absatz 4 – aufgehoben –)

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen, da es keine „andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ als die durch Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 erfassten Gesellschaften mehr gibt, die überhaupt „Ausschüttungen“ vornehmen können, die zu Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen könnten.

Zu Nummer 15 (§ 44)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 3)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, wer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 – neu –)

Nach der neuen Regelung des § 14 Abs. 3 KStG gelten Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschäftlicher Zeit haben, als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an den Organträger. Die Ergänzung in § 44 EStG regelt die Entstehung und Entrichtung der nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu erhebenden Kapitalertragsteuer in diesen Fällen.

Zu Nummer 16 (§ 44a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 7 Satz 2)**Allgemeines**

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde die gesetzliche Regelung des § 44c für die Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer durch das Bundesamt für Finanzen im Einzelantragsverfahren für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gestrichen. Gleichzeitig wurde die Regelung des § 44a für die Abstandnahme vom Steuerabzug entsprechend erweitert. Durch die erweiterte Abstandnahme ist die erwartete arbeitsmäßige Entlastung des Bundesamts für Finanzen durch Wegfall der ganz überwiegenden Zahl der bisherigen Antragsfälle erreicht worden.

Es gibt jedoch Sachverhalte, die von der erweiterten Abstandnahme nach § 44a Abs. 7 und 8 und vom Sammelantragsverfahren nach § 45b nicht erfasst sind und bei denen aufgrund der Aufhebung des § 44c auch keine Erstattung durch das Bundesamt für Finanzen mehr möglich ist. Diese Sachverhalte bedürfen einer ergänzenden Regelung.

Zur Ergänzung des Satzes 2

Von der erweiterten Abstandnahme sind nach geltendem Recht nur Erträge aus GmbH-Anteilen erfasst. Die Abstandnahme wird ausgeweitet auf Namensaktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften. Zusätzlich werden Erträge aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einbezogen, da auch in diesen Fällen eine Umstellung vom Erstattungsverfahren auf die weniger verwaltungsaufwendige Abstandnahme sinnvoll ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 8 Satz 1)

Während Absatz 7 die vollständige Abstandnahme regelt, betrifft Absatz 8 die hälftige Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug. Auf die Begründung zu Buchstabe a (Absatz 7) wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 45b Abs. 2a – neu –)

Auf die Begründung zu Nummer 16 Buchstabe a – Allgemeines – wird verwiesen.

Die in § 44a Abs. 7 und 8 genannten Anteilseigner sind häufig an Gesellschaften bürgerlichen Rechts beteiligt, deren Einkünfte aus Kapitalvermögen mit der darauf entfallenden

Kapitalertragsteuer in der Regel gesondert und einheitlich festzustellen und den Beteiligten anteilig zuzurechnen sind.

Die Abstandnahme vom Steuerabzug ist bei solchen Beteiligungen grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Personengesellschaften gehören auch nicht zu dem sammelantragsberechtigten Personenkreis nach § 45b.

Um in diesen Fällen eine Erstattung weiterhin zu ermöglichen, wird für diese Personenzusammenschlüsse die Möglichkeit, Sammelanträge zu stellen, geschaffen.

Zu Nummer 18 (§ 45e Satz 1)

Wegen des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten ist die EU-Zinsinformationsrichtlinie durch die Richtlinie 2004/GG/EG des Rates vom 26. April 2004 geändert worden. Die Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird hiermit entsprechend angepasst.

Um bei jeder künftigen Änderung der Zinsinformationsrichtlinie eine redaktionelle Anpassung des § 45e EStG zu vermeiden, wird eine gleitende Anpassungsklausel eingeführt.

Zu Nummer 19 (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens. Statt § 2 des Investmentsteuergesetzes wurde versehentlich die aufsichtsrechtliche Regelung in § 2 des Investmentgesetzes zitiert.

Zu Nummer 20 (§ 50 Abs. 1 Satz 5 und 6)

Durch die Änderung wird geregelt, dass die durch Gesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) eingeführte Günstigerprüfung bei der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 5 EStG) auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern durchzuführen ist.

Zu Nummer 21 (§ 50e Abs. 1)

Die Verletzung der aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG (Zinsrichtlinie) bestehenden Pflicht zur Fertigung von Mitteilungen über ausgezahlte Zinsen ist bisher nicht sanktionsbewehrt. Es ist daher notwendig, einen eigenen Bußgeldtatbestand einzuführen. Das Gleiche gilt für die Pflicht zur Fertigung von Mitteilungen, die sich nicht unmittelbar aus der Zinsrichtlinie, sondern aus den nach Artikel 17 dieser Richtlinie abgeschlossenen Verträgen mit anderen Staaten und abhängigen Gebieten ergeben.

Die Bußgeldvorschrift des § 50e, die bisher auf die Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 45d (Ausschöpfung des Freistellungsauftrags) beschränkt ist, wird entsprechend erweitert.

Zu Nummer 22 (§ 52)**Zu Buchstabe a** (Absatz 15 Satz 4)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens im Steueränderungsgesetz 2003 (Fehlverweis auf Satz 2 statt auf Satz 3).

Zu Buchstabe b (Absatz 23)

Ertragsteuerrechtlich gelten die neuen oder ergänzenden Regelungen für den Schiffbau, die Kraftfahrzeug- und

Kunstfaserindustrie erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 enden.

Zu Buchstabe c (Absatz 36 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5 (alt) zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 6 (alt). Diese Änderung wurde versehentlich in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 (alt) nicht nachvollzogen.

Zu Buchstabe d (Absätze 42 und 43 – aufgehoben –)

Die Absätze regeln die letztmalige Anwendung der Rundungsregel zum Einkommensteuertarif (§ 32a Abs. 2 und 3 EStG) für den Veranlagungszeitraum 2003 und sind für folgende Veranlagungszeiträume nicht mehr von Bedeutung.

Zu Buchstabe e (Absatz 46a)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Änderungen in § 33b Abs. 6 EStG.

Zu Buchstabe f (Absatz 50c Satz 3 – aufgehoben –)

Die Regelung dient der Rechtsbereinigung. Die durch das Steueränderungsgesetz 2003 in Satz 3 eingefügte Anwendungsregelung zu § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 EStG läuft ins Leere, da eine Änderung des § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 EStG durch den Gesetzgeber nicht erfolgt ist. Satz 3 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe g (Absatz 52b in der Fassung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – aufgehoben –)

Die Regelung dient der Rechtsbereinigung. Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 ist ein neuer Absatz 52b zur Anwendung des § 41a Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt worden, ohne dass dabei der bisherige Absatz 52b (eingefügt durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) – Anwendung des § 40a EStG) aufgehoben worden wäre. Die Anwendungsregelung zu § 40a EStG ist entbehrlich, so dass diese nunmehr aufgehoben wird.

Zu Buchstabe h (Absätze 55a bis 55d – neu –)

Absatz 55a – neu –

Mit dem EU-Beitrittsvertragsgesetz vom 18. September 2003 (BGBl. II S. 1408) wurde der Vertrag zum Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie von Malta und Zypern zur Europäischen Union ratifiziert. Der Anhang II zu Artikel 20 des Vertrages sieht eine Ergänzung der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 um die Beitrittsstaaten vor. Die Richtlinie 90/435/EWG ist damit ab dem Zeitpunkt des Beitritts (1. Mai 2004) auf die Beitrittsstaaten anzuwenden.

Absätze 55b bis 55d – neu –

Die Mindestbeteiligung, von der an eine Gesellschaft als Mutter- und die andere als ihre Tochtergesellschaft im Sinne der Richtlinie 2003/123/EG anzusehen ist, wird stufenweise auf 10 v. H. gesenkt. Für Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 zufließen,

beträgt die Mindestbeteiligung 15 v. H. und für Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, 10 v. H.

Die zurzeit in § 43b Abs. 3 geregelte Mindestbeteiligung bei Gegenseitigkeit in Höhe von 10 v. H. kann somit für Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, entfallen.

Zu Buchstabe i (Absatz 55e – neu –)

Redaktionelle Folgeänderung. Wegen der Einfügung der neuen Absätze 55a bis 55d wird der bisherige Absatz 55a der neue Absatz 55e.

Zu Buchstabe j (Absatz 57a)

Die Anwendungsregelung bestimmt, dass die Klarstellung in § 49 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.

Zu Nummer 23 (Anlage 2 – zu § 43b)

In der Anlage zu der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 sind die Gesellschaftsformen aufgeführt, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Der Kreis der danach begünstigten Gesellschaften ist erweitert worden.

Das gilt unter anderem hinsichtlich des Einbezugs der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE). Für den Einbezug dieser Rechtsgebilde spricht, dass es sich bei der SE um eine Aktiengesellschaft und bei der SCE um eine Genossenschaft handelt und beide Gesellschaftsformen anderen, von der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 bereits erfassten Rechtsformen ähnlich sind.

Der Rat hat am 8. Oktober 2001 die Verordnung Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft und die Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer angenommen. Desgleichen hat der Rat am 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft und die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer angenommen.

Darüber hinaus werden Gesellschaftsformen erfasst, die steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind, dort der Körperschaftsteuer unterliegen und grenzüberschreitend tätig sein können. Hierbei handelt es sich zum Teil um „transparente Gesellschaften“, die von dem Staat, in dem sie ansässig sind, als juristische Person eingestuft werden, während andere Staaten sie zum Teil wie eine Personengesellschaft behandeln. Diese „transparenten Gesellschaften“ unterliegen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, als juristische Personen der Körperschaftsteuer.

Neu aufgenommen wurden ebenso die Gesellschaftsformen der zehn Staaten, die der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 beigetreten sind. Hierbei handelt es sich um die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern (EU-Beitrittsvertragsgesetz vom 18. September 2003, BGBl. 2003 II S. 1408).

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000)

Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2 EStDV)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Namensänderung des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner e. V. in „Sozialverband VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e. V.“

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

Die Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG um die Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit ist die Folge aus der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) im Rahmen des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310). Neben den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit darf gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 3 VAG jetzt auch Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 VAG erteilt werden, mit der sie wie Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Rechtsfähigkeit erlangen. Im Übrigen sind die Vorschriften des VAG über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit für Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Durch die Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 30. Dezember 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 20) wurde die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 errichtet. Die operative Tätigkeit des Landesförderinstituts geht im Laufe des Jahres 2004 auf die neu errichtete Investitionsbank über. Die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes stellt sicher, dass die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank-Girozentrale von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Durch das Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. März 2004 (GV.NRW 2004 S. 126) wurde die Landesbank Nordrhein-Westfalen zum 31. März 2004 umstrukturiert und durch Neufassung der Satzung zum 31. März 2004 in „NRW.Bank“ umbenannt. Die Voraussetzungen für die Körperschaftsteuerbefreiung der NRW.Bank gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG liegen vor; § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG ist zu ergänzen.

Da die Wohnungsförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen infolge dieser Änderungen als Anstalt der NRW.Bank ein-

zuordnen ist, ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG entsprechend zu ändern.

Das Land Niedersachsen gründete mit Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 2003 die Investitions- und Fördergesellschaft Niedersachsen GmbH, welche sich nach Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mittels am 16. Dezember 2003 notariell beurkundeter Gesellschafterversammlung in die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH umfirmierte. Die Voraussetzungen für die Körperschaftsteuerbefreiung der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH liegen in 2003 vor; § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG ist zu ergänzen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 3)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 34 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715).

Zu Nummer 3 (§ 8b Abs. 9 – neu –)

Nach § 8b Abs. 1 gilt für Gewinnausschüttungen einer Körperschaft an eine andere Körperschaft grundsätzlich eine allgemeine Befreiungsmethode. Eine Ausnahme ergibt sich für bestimmte Fälle aufgrund der Regelungen in den Absätzen 7 und 8.

Artikel 4 Abs. 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie erfordert es, auch diese Gewinne – sofern sie unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen – von der Besteuerung zu befreien.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Die körperschaftsteuerlichen Regelungen zur Organschaft sollen nach der gesetzlichen Zielrichtung die Zurechnung der Ergebnisse der Organgesellschaft an den Organträger erfassen, die in organschaftlicher Zeit entstanden sind. Steuerlich relevante Sachverhalte, die vor der steuerlichen Wirksamkeit der Organschaft verwirklicht worden sind und die in organschaftlicher Zeit zu Mehr- oder Minderabführungen führen, sind dagegen nach den allgemeinen Bestimmungen zu behandeln. Die Verwaltung hat – der Zielrichtung entsprechend – Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, nicht nach den Regeln der Organschaft behandelt, sondern nach den allgemeinen körperschaftsteuerlichen Bestimmungen als Gewinnausschüttungen (R 59 Abs. 4 der Körperschaftsteuerrichtlinien 1995). Mehrabführungen liegen vor, wenn die handelsrechtliche Gewinnabführung höher ist als das steuerlich dem Organträger zuzurechnende Ergebnis. Diese Gewinnausschüttungen beruhen nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss.

Der Bundesfinanzhof ist in seinen Urteilen vom 18. Dezember 2002 (I R 50/01, I R 51/01, I R 68/01) der Verwaltungsauffassung nicht gefolgt und hat die streitigen Mehrabführungen nicht als Gewinnausschüttungen, sondern nach den Regeln der Organschaft als Abführung behandelt.

Die Neuregelung schreibt die Verwaltungsauffassung gesetzlich fest und grenzt damit die Sonderbestimmungen der Organschaft klarer von den allgemeinen Bestimmungen des Halbeinkünfteverfahrens ab.

Satz 4 stellt klar, dass der Teilwertansatz beim Übergang von der Steuerfreiheit in die Steuerpflicht der vororganisationszeitlichen Zeit zuzurechnen ist.

Zu Nummer 5 (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Regelung des § 8b Abs. 9. Sind Beteiligungserträge nach Artikel 4 Abs. 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie i. V. mit § 8b Abs. 9 von der Körperschaftsteuer befreit, werden diese Beträge – wie ausländische Dividenden, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der Körperschaftsteuer befreit sind – zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung aus der Bemessungsgrundlage für die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattungen ausgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 27 Abs. 6)

Die Ergänzung in § 27 Abs. 6 KStG präzisiert den bisherigen Wortlaut indem sie ausdrücklich klar stellt, dass diese Vorschrift nur für Mehr- und Minderabführungen gilt, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben.

Zu Nummer 7 (§ 29 Abs. 1)

§ 29 KStG regelt, welche Auswirkungen sich durch Umwandlungen auf die Bestände des steuerlichen Einlagekontos der beteiligten Gesellschaften ergeben.

Für eine zutreffende Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos in Fällen der Abwärtsverschmelzung ist vor Anwendung des § 29 Abs 2 Satz 3 bzw. Abs. 3 Satz 3 bei der übernehmenden Gesellschaft von einer Herabsetzung des Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KStG auszugehen. Die Regelung entspricht der bestehenden Verwaltungsauffassung (BMF vom 16. Dezember 2003, Rn. 39, BStBl I 2003 S. 786) und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 34 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715). Diese Folgeänderung ist bisher nicht erfolgt.

Zu Nummer 9 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Diese Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen. Grundsätzlich gelten sie ab Veranlagungszeitraum 2005.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG. Vergleiche die dortige Einzelbegründung.

Zu Buchstabe c (Absatz 7 Satz 9 und 10)

Die bisherige Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG erfordert es, dass die Regelungen des § 8b Abs. 9 – neu – sowie des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 9)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens in der Anwendungsregelung zu § 14 KStG (Organschaft). Die durch Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (UntStFG) vom 20. Dezember 2001 eingefügte Formulierung („an ein einziges anderes inländisches Unternehmen“) war im Zuge der redaktionellen Neufassung der zeitlichen Anwendungsregelung des § 34 KStG durch Artikel 3 Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002 versehentlich nicht übernommen worden. Die jetzige Änderung stellt nur den vom Gesetzgeber durch das UntStFG geschaffenen Zustand wieder her.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4)

Zeitliche Anwendungsregelung zu der Neuregelung der Behandlung von organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben.

Zu Nummer 10 (§ 39 Abs. 2)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)

Artikel 4 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Beim Gewerbesteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das nach den Artikeln 123 und 125 GG fortgilt.

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2)

Das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank ist gemäß § 3 Nr. 2 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Durch die Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 30. Dezember 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 20) wurde die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 errichtet. Die operative Tätigkeit des Landesförderinstituts geht im Laufe des Jahres 2004 auf die neu errichtete Investitionsbank über. Die Änderung des Gewerbesteuergesetzes stellt sicher, dass die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale von der Gewerbesteuer befreit ist.

Durch ein Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. März 2004 (GV.NRW 2004 S. 126) wurde die Landesbank Nordrhein-Westfalen zum 31. März 2004 umstrukturiert und durch Neufassung der Satzung zum 31. März 2004 in „NRW.Bank“ umbenannt. Die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung der NRW.Bank gemäß § 3 Nr. 2 GewStG liegen vor; § 3 Nr. 2 GewStG ist zu ergänzen.

Da die Wohnungsförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen infolge dieser Änderungen als Anstalt der NRW.Bank zu bezeichnen ist, wird § 3 Nr. 2 GewStG entsprechend geändert.

Das Land Niedersachsen gründete mit Gesellschaftsvertrag vom 22. Januar 2003 die Investitions- und Fördergesellschaft Niedersachsen GmbH, welche sich nach Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mittels am 16. Dezember 2003 notariell beurkundeter Gesellschafterversammlung in die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH umfirmierte. Die Voraussetzungen für die Körperschaftsteuerbefreiung der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH liegen in 2003 vor; § 3 Nr. 2 GewStG ist zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 6 – neu –)

Es handelt sich um eine Regelung zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen des durch das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz eingefügten § 7 Satz 2 GewStG. Ausweislich der dortigen Gesetzesbegründung soll der neue § 7 Satz 2 GewStG die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils durch eine Kapitalgesellschaft erfassen und Gestaltungen entgegenwirken, nach denen Kapitalgesellschaften Einzel-Wirtschaftsgüter zum Buchwert in Personengesellschaften einbringen und die Mitunternehmeranteile unter Aufdeckung der stillen Reserven anschließend gewerbesteuerfrei veräußern. Die Gewährung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG widerspricht dem Gesetzeszweck. Danach wäre es einer Kapitalgesellschaft, die ein Grundstück in eine grundstücksverwaltende Personengesellschaft einbringt, nämlich möglich, den nach § 7 Satz 2 GewStG gewerbesteuerpflichtigen Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Gesellschaft mittels Kürzung nach § 9 Nr. 1 GewStG im Ergebnis wieder gewerbesteuerfrei zu stellen.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 Satz 5)

Richtigstellung eines Redaktionsversehens. Im Rahmen der Neubekanntmachung vom 15. Oktober 2002 wurde der nunmehr wieder eingefügte Satzteil irrtümlich aus dem Gesetzestext entfernt und der Satz 5 dadurch sinnentleert.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Streichung des Verweises, da Absatz 4 weggefallen ist.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der Änderungen des § 3 Nr. 2 GewStG. Vergleiche die dortige Einzelbegründung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a – neu –)

Durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wurden im Rahmen einer redaktionellen Anpassung die Wörter „§ 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 61 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt. Diese Umbenennung soll aber erst ab 1. Januar 2005 gelten. Die zeitliche Anwen-

dungsregelung in § 36 Abs. 3a GewStG vermeidet eine nicht gewollte Rückwirkung des neuen § 3 Nr. 20 Buchstabe c GewStG auf den Erhebungszeitraum 2004. Ohne die Anpassung könnte die Auffassung vertreten werden, die in § 3 Nr. 20 Buchstabe c GewStG genannten Einrichtungen (z. B. Altenheime) wären im Erhebungszeitraum 2004 steuerpflichtig.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Bis Erhebungszeitraum 2003 ist bei Körperschaften der Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 1 EStG zu mindern (allg. Verweis auf § 3c EStG in § 8 Nr. 5 GewStG). Ab Erhebungszeitraum 2004 ist der Betriebsausgabenabzug in § 8b Abs. 5 KStG geregelt, damit kann in § 8 Nr. 5 GewStG das Zitat „§ 3c EStG“ ersetzt werden durch den nur für natürliche Personen geltenden § 3c Abs. 2 EStG. Dies darf aber nur ab Erhebungszeitraum 2004 gelten. Für Erhebungszeiträume vor 2004 bedarf es der Anwendung des „alten“ § 8 Nr. 5 GewStG. (Folgebänderung zum Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840).)

Zu Buchstabe d (Absatz 7a – aufgehoben –)

Die Anwendungsregelung kann entfallen, da sie bereits in § 36 Abs. 1 GewStG enthalten ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999)

Schwerpunkte der umsatzsteuerrechtlichen Änderungen sind:

- Umsetzung der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 (Richtlinie Gas und Elektrizität)
- die vollständige Umsetzung von Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie im UStG
- die gesetzliche Verankerung der Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Wertabgaben
- die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung zur Steuerermäßigung bei Solisten und zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Warengutscheinen.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 (Richtlinie Gas und Elektrizität)

Schwerpunkt der Änderungsrichtlinie 2003/92/EG ist die Neubestimmung des Leistungsortes für die Lieferung von Gas bzw. Elektrizität. Hinsichtlich der Bestimmung des Lieferungsortes von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität ist maßgeblich, ob der Empfänger der Lieferung ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer oder ein sonstiger Abnehmer ist.

- Für den Fall, dass Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer geliefert wird, gilt das Empfängerortprinzip.
- Für den Fall, dass die Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität nicht an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer bewirkt wird, wird die Besteuerung an dem Ort durchgeführt, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt bzw. ver-

braucht. Sollte der Abnehmer die Gas- oder Elektrizitätslieferung insgesamt oder zum Teil nicht tatsächlich nutzen bzw. verbrauchen, gilt das Empfängerortprinzip.

Durch die Einführung spezieller Ortsregelungen für die Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d und e der 6. EG-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie wird klargestellt, dass die Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität keine bewegten Lieferungen i. S. des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie sind. Daraus folgt, dass weder eine Ausfuhrlieferung nach Artikel 15 Nr. 1 oder 2 der 6. EG-Richtlinie noch eine innergemeinschaftliche Lieferung nach Artikel 28c Teil A der 6. EG-Richtlinie vorliegen kann. Durch eine Änderung in Artikel 28a Abs. 5 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie wird ausdrücklich klargestellt, dass bei Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität unter den Bedingungen von Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d oder e der 6. EG-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie kein innergemeinschaftliches Verbringen vorliegt. Die Einfuhr von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität ist von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe f der 6. EG-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie sieht vor, dass bei Lieferungen eines nicht im Inland ansässigen Unternehmers an einen Unternehmer der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Schließlich wird für die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und die Fernleitung oder Übertragung über diese Netze sowie die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen ebenfalls das Empfängerortprinzip eingeführt.

Die entsprechenden Regelungen zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen enthalten Artikel 5 Nr. 1 bis 4, 6 und 9.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Einführung des neuen § 3g (Ort der Lieferung von Gas oder Elektrizität) – vgl. Nummer 4 – ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht des Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 5a)

Die Änderung dient als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 3g UStG – neu –) der Klarstellung: In der Rangfolge der Vorschriften über die Bestimmung des Lieferortes ist auf den Vorrang der Sonderregelung des § 3g hinzuweisen.

Zu Nummer 3 (§ 3a Abs. 4)

Bei bestimmten sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität richtet sich der Leistungsort regelmäßig nach § 3a Abs. 3 UStG nach dem Empfängerortprinzip. Diese Leistungen sind deshalb als Nummer 15 in § 3a Abs. 4 UStG aufzunehmen.

Durch die Änderung wird die durch Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 mit Wirkung

vom 1. Januar 2005 eingefügte Regelung des Artikels 9 Abs. 2 Buchstabe e neunter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 3g – neu –)

Durch die Einfügung der Vorschrift wird die durch Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingefügte Regelung des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe d und e der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Danach wird bei der Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität danach unterschieden, ob diese an einen Wiederverkäufer oder an sonstige Abnehmer bewirkt wird.

Bei der Lieferung an Wiederverkäufer wird dabei darauf abgestellt, wo dieser Abnehmer sein Unternehmen betreibt oder eine Betriebsstätte unterhält, für welche die Gegenstände geliefert wurden, und zwar unabhängig davon, wie dieser die gelieferten Gegenstände tatsächlich verwendet.

Bei der Lieferung an andere Abnehmer als Wiederverkäufer wird hingegen auf den Ort des tatsächlichen Verbrauchs dieser Gegenstände abgestellt. Das ist normalerweise der Ort, wo sich der Zähler des Abnehmers befindet. Sollte ein Abnehmer, der nicht Wiederverkäufer ist, die an ihn gelieferten Gegenstände nicht tatsächlich nutzen bzw. verbrauchen (z. B. bei Weiterverkauf von Überkapazitäten), wird insoweit für die Lieferung an diesen Abnehmer der Verbrauch dort fingiert, wo dieser Abnehmer sein Unternehmen betreibt oder eine Betriebsstätte hat, für die die Gegenstände geliefert werden.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass im Falle des Weiterverkaufs von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität für den Erwerb dieser Gegenstände stets das Empfängerortprinzip gilt.

Als Wiederverkäufer im Sinne der Vorschrift wird ein Unternehmer angesehen, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität im Wiederverkauf dieser Gegenstände besteht. Maßgebend ist dabei nicht die Gesamttätigkeit des Wiederverkäufers, sondern nur dessen Tätigkeit in der Sparte „Kauf von Gas oder Elektrizität“. Der Verbrauch dieses Unternehmers zu eigenen (unternehmerischen oder nichtunternehmerischen) Zwecken muss von untergeordneter Bedeutung sein.

Durch Absatz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass bei Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilungsnetz und von Elektrizität unter den Bedingungen von § 3g Abs. 1 oder Abs. 2 kein innergemeinschaftliches Verbringen vorliegt.

Bezüglich der Lieferung von Gas ist die Anwendung der Sonderregelung auf Lieferungen über das Erdgasverteilungsnetz beschränkt. Die Sonderregelung findet z. B. keine Anwendung auf den Verkauf von Erdgas in Flaschen.

Zu Nummer 5 (§ 4 Nr. 8 Buchstabe j)

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen oder an dem Gesellschaftsanteil eines anderen nach § 4 Nr. 8 Buchstabe j UStG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1987 durch § 30 Nr. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom

17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) in das UStG eingefügt. Dadurch sollte die mit der umsatzsteuerbefreiten Kapitalbeschaffung durch Kreditaufnahme und durch Ausgabe von Gesellschaftsanteilen wirtschaftlich vergleichbare Kapitalbeschaffung durch die Aufnahme stiller Beteiligungen ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit werden (vgl. Bundestagsdrucksache 10/6193, S. 25).

Bereits im Vorfeld dieser Gesetzesänderung war fraglich, ob in der Beteiligung als stiller Gesellschafter ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch gesehen werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zum Erwerb und zum Halten von Gesellschaftsanteilen (vgl. insbesondere EuGH-Urteil vom 26. Juni 2003, C-442/01) ist nunmehr davon auszugehen, dass § 4 Nr. 8 Buchstabe j UStG in den Fällen einer Geldeinlage eine nicht steuerbare Leistung von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorschrift geht daher insoweit ins Leere. In den Fällen einer Einlage von Dienstleistungen hingegen würde eine steuerbare Leistung EU-rechtswidrig von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 6 (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Einfuhr von Gas über das Erdgasverteilungsnetz und von Elektrizität steuerfrei ist. Durch die Änderung wird die durch Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingefügte Regelung des Artikels 14 Abs. 1 Buchstabe k der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 10 Abs. 4 Satz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Bisher wurde gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG der Umsatz bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG (Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands) nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, bemessen.

Mit der Verwendung des Begriffes „Ausgaben“ anstelle von „Kosten“ wird der Wortlaut von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG an die Formulierung des Artikels 11 Teil A Abs. 1 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie angepasst. Gemäß Artikel 11 Teil A Abs. 1 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie ist die Besteuerungsgrundlage der in Artikel 6 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie (§ 3 Abs. 9a UStG) genannten Umsätze der „Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung der Dienstleistung“. Der Begriff der „Ausgaben“ ist EG-rechtlich nicht definiert. In der englischen Sprachfassung wird z. B. der Begriff „full cost“ verwandt. Daher bedarf der Begriff „Ausgaben“ der Auslegung. Die Bundesregierung legt den Begriff im Rahmen des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG dahin gehend aus, dass auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts zu diesen „Ausgaben“ gehören. Sie lässt zu, dass diese Ausgaben auf den für dieses Wirtschaftsgut nach § 15a UStG maßgeblichen Berichtigungszeitraum gleichmäßig verteilt werden. Unter dem Begriff „Ausgaben“ sind nicht die Aufwendungen im Sinne eines wirtschaftlichen Wertverzehr zu verstehen. Ein Zugrundelegen der nationalen ertragsteuerlichen Grundsätze ist umsatzsteuerlich nicht zwingend. Dies

erscheint auch nicht geboten, da die unterschiedlichen ertragsteuerlichen Abschreibungsvarianten auch nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Wertverzehr widerspiegeln.

Für diese Auslegung spricht Folgendes:

Artikel 6 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie bezweckt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine Sicherstellung der „Gleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigem und Endverbraucher“. Die Vorschrift soll verhindern, „dass ein zu privaten Zwecken verwendeter Betriebsgegenstand und eine vom Steuerpflichtigen zu privaten Zwecken unentgeltlich erbrachte Dienstleistung nicht besteuert werden“ (EuGH vom 16. Oktober 1997, C-258/95 Fillibeck, EuGHE 1997 I, 5577, Rz. 25; vom 26. September 1986, C-230/94 Enkler, a. a. O., Rz. 33, 35; vom 27. Juni 1989, C-50/88 Kühne, EuGHE 1989 I, 1925 Rz. 8; vom 25. Mai 1993, C-193/91 Mohsche, EuGHE 1993 I, 2615 Rz. 8). Der Steuerpflichtige dürfe der Zahlung der Mehrwertsteuer nicht dadurch entgehen, dass er einen Gegenstand beim Kauf dem Unternehmen zurechnet, jedoch für private Zwecke entnimmt und so „ungerechtfertigte Vorteile“ gegenüber dem „gewöhnlichen Verbraucher genieße, der beim Erwerb eines Gegenstands Mehrwertsteuer zahlt“ (EuGH vom 26. September 1996, a. a. O., Rz. 33).

Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung des Unternehmers mit dem privaten Endverbraucher sind alle „Ausgaben“ des Unternehmers in die Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgabe, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, einzubeziehen. Zu diesen Ausgaben gehören z. B. Aufwendungen des Unternehmers für den laufenden Betrieb oder Unterhalt des dem Unternehmen zugeordneten Wirtschaftsguts, aber auch Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG regelt, dass die Ausgaben (einschließlich Anschaffungs- oder Herstellungskosten) für ein Wirtschaftsgut gleichmäßig auf den für dieses Wirtschaftsgut nach § 15a UStG jeweils maßgeblichen Berichtigungszeitraum verteilt werden. Demgegenüber sind die in Anspruch genommenen ertragsteuerlichen Abschreibungsmethoden (z. B. lineare oder degressive Absetzung für Abnutzung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen) kein geeigneter Maßstab für die Ermittlung der Ausgaben, zumal sie die Ausgaben für die Anschaffung des Grund und Bodens völlig unberücksichtigt lassen. Nach Ablauf des jeweils nach § 15a UStG maßgeblichen Berichtigungszeitraums sind die auf das Wirtschaftsgut entfallenden Ausgaben vollständig in die Bemessungsgrundlage eingeflossen und in den Folgejahren nicht mehr als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Betragen bei einem Wirtschaftsgut die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 500 Euro, sind diese nicht auf mehrere Jahre zu verteilen, sondern im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zu berücksichtigen. Zu den Ausgaben zählen auch die, die aus Zuschüssen finanziert worden sind. Die Vorsteuerbeträge, die nach § 15 UStG abziehbar sind, sind keine Ausgaben.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Bisher wurde gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG der Umsatz bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG (unentgeltliche Erbringung einer Dienstleistung) nach den bei Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten bemessen.

Mit der Verwendung des Begriffes „Ausgaben“ anstelle von „Kosten“ wird der Wortlaut von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG an die Formulierung des Artikels 11 Teil A Abs. 1 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie angepasst. Dabei sind auch weiterhin Ausgaben zu berücksichtigen, die den Unternehmer nicht zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben (z. B. Arbeitslohn für Arbeitnehmer des Unternehmers).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a)

Mit der Neufassung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG wird auf Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 in Verbindung mit Anhang H Nr. 7 und Nr. 8 der 6. EG-Richtlinie Bezug genommen. Der Wortlaut der Neufassung orientiert sich auch sprachlich am Wortlaut der 6. EG-Richtlinie.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in dem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 23. Oktober 2003, C-109/02, entschieden, dass für die Solistenleistungen an Konzertveranstalter – wie für Ensembles – der ermäßigte Steuersatz gewährt werden muss. Er hebt dabei auf den Grundsatz der Steuerneutralität ab, der einer umsatzsteuerlichen Ungleichbehandlung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen, die miteinander im Wettbewerb stehen, entgegensteht.

Nach Ansicht des EuGH erfasst der Begriff „ausübende Künstler“ in Anhang H Nr. 7 und 8 der 6. EG-Richtlinie sowohl die Leistungen einzelner ausübender Künstler als auch die Leistungen der zu einer Gruppe zusammengeschlossenen ausübenden Künstler. Die Anzahl der auf der Bühne anwesenden Personen spielt dafür keine Rolle.

Die Neufassung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG bewirkt, dass für die Leistungen der ausübenden Künstler, die mit denen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre vergleichbar sind, der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist.

Zu Nummer 9 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa (§ 13b Abs. 1 und 2 Satz 1)

Bei Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer im Inland oder an einen anderen Unternehmer im Inland (§ 3g UStG, vgl. Nummer 4) ist Steuerschuldner der Leistungsempfänger. § 13b Abs. 1 Satz 1 UStG wird entsprechend um eine neue Nummer 5 erweitert.

Der neu gefasste Satz 1 in § 13b Abs. 2 UStG regelt, dass der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner wird, wenn er ein Unternehmer ist.

Dadurch wird vermieden, dass sich der im Ausland ansässige leistende Unternehmer im Inland für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen muss, wenn er nur derartige Umsätze erbringt.

Durch die Änderungen wird die durch Artikel 1 Nr. 5 der Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingefügte Regelung des Artikels 21

Abs. 1 Buchstabe f der 6. EG-Richtlinie in der Fassung von Artikel 28g dieser Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13b Abs. 2 Satz 4 – neu –)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer Kleinunternehmer ist und bei ihm die Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird. Die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers könnte dazu führen, dass eine nicht gewollte Mehrbelastung beim Leistungsempfänger entsteht, z. B. wenn dieser selbst ein Kleinunternehmer ist.

Zu Nummer 10 (§ 13d Abs. 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine inhaltliche Klarstellung, dass eine Haftung des leistenden Unternehmers nach § 13d UStG entfällt, soweit er Zahlungen zugunsten des anderen Unternehmers an die Finanzbehörde entrichtet hat.

Zu Nummer 11 (§ 15a)

§ 15a UStG setzt Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie um. Die Vorschrift wurde neben der vollständigen Umsetzung des maßgeblichen EG-Rechts neu gegliedert.

Absatz 1

§ 15a Abs. 1 UStG setzt Artikel 20 Abs. 2 und 4 der 6. EG-Richtlinie um.

Neu ist, dass durch die neue Formulierung des Satzes 1 von dem durch Artikel 20 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumten Recht Gebrauch gemacht wird, den Begriff „Investitionsgut“ zu bestimmen. Investitionsgut im Sinne des § 15a Abs. 1 UStG sind danach die Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden und damit im Ergebnis einkommensteuerrechtliches Anlagevermögen darstellen.

Im Übrigen entspricht § 15a Abs. 1 UStG inhaltlich der bisher geltenden Fassung des § 15a Abs. 1 UStG.

Absatz 2

§ 15a Abs. 2 UStG setzt Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie um.

Durch § 15a Abs. 2 UStG werden alle Wirtschaftsgüter erfasst, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, z. B. der Verkauf oder die Verarbeitung bestimmter Gegenstände. Dies betrifft also insbesondere die Wirtschaftsgüter, die einkommensteuerrechtlich Umlaufvermögen darstellen.

Aufgrund der geltenden Auslegung des § 15 Abs. 1 UStG, dass für die Frage des Vorsteuerabzugs die beim Erwerb des Wirtschaftsguts gegebene Verwendungsabsicht des Unternehmers maßgeblich ist, bestand für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens in den Fällen, in denen der Unternehmer das Wirtschaftsgut mit einer anderen Verwendungsabsicht als der später tatsächlich gegebenen Verwendung erworben hat, eine Regelungslücke. Besonders verlustreich für den Fiskus ist dies z. B. bei Grundstücken im Umlaufvermögen, die unter Nutzung der Option nach § 9 UStG steuerpflichtig erworben werden, weil sie später steuerpflichtig veräußert werden sollen. Selbst wenn es später entgegen den Erwar-

tungen des Unternehmers nur zu einer steuerfreien Veräußerung kommt, war bisher eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nicht möglich.

Nach der Neuregelung ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Erzielung von Umsätzen verwendet wird, die tatsächliche Verwendung von der beim Erwerb des Wirtschaftsguts gegebenen Verwendungsabsicht abweicht. Anders als bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Investitionsgütern gibt es bei Wirtschaftsgütern, die nur einmalig zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden, keinen begrenzten Berichtigungszeitraum (keine Berichtigung „pro rata temporis“). Die Frage der Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung (Veräußerung) zu beurteilen. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsgut verwendet wird. Der Berichtigungszeitraum für Investitionsgüter spielt keine Rolle.

Absatz 3

§ 15a Abs. 3 UStG setzt Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie um.

§ 15a Abs. 3 UStG beseitigt eine bisher bestehende Regelungslücke.

Unter der Voraussetzung, dass in ein Wirtschaftsgut (das entweder einkommensteuerrechtliches Anlagevermögen oder einkommensteuerrechtliches Umlaufvermögen ist) nachträglich ein anderer Gegenstand eingeht und dieser Gegenstand dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig verliert oder an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt wird, ist der Vorsteuerabzug nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zu berichtigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand oder die sonstige Leistung zu einer Werterhöhung des Wirtschaftsguts geführt haben (z. B. Einbau eines Austauschmotors oder einer neuen Windschutzscheibe in ein Fahrzeug, Neulackierung eines Fahrzeugs, usw.). In den Fällen des § 15a Abs. 3 UStG (neu) ist eine Vorsteuerberichtigung nur dann „pro rata temporis“ durchzuführen, wenn es sich bei dem Wirtschaftsgut um ein Investitionsgut i. S. d. § 15a Abs. 1 UStG handelt.

Um die Berichtigung des Vorsteuerabzugs in diesen Fällen handhabbar zu machen und Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten insoweit auszuschließen, sind die in einem Kalenderjahr an einem Wirtschaftsgut ausgeführten werterhöhenden Leistungen für Zwecke der Berichtigung des Vorsteuerabzugs zusammenzufassen.

Eine Änderung der Verhältnisse bei werterhöhenden Leistungen ist auch dann gegeben, wenn das Wirtschaftsgut, in das die Leistungen eingegangen sind, aus dem Unternehmen entnommen wird, ohne dass dabei nach § 3 Abs. 1b UStG eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Unternehmer beim Erwerb des Wirtschaftsguts nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

Die Aufwendungen für kleinere Reparaturen, Inspektionen und Reifenwechsel führen nicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a Abs. 3 UStG, da diese Aufwendungen nicht zur Werterhöhung führen, sondern nur der Werterhaltung dienen.

Absatz 4

§ 15a Abs. 4 UStG setzt Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie um.

§ 15a Abs. 4 UStG sieht für sonstige Leistungen, die nicht an einem anderen Wirtschaftsgut ausgeführt werden, eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach Maßgabe von § 15a Abs. 1 und 2 UStG in Abhängigkeit davon vor, ob die sonstige Leistung nur einmalig oder mehrmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob die sonstige Leistung einmalig oder mehrmalig zur Erzielung von Umsätzen verwendet wird, ist im Einzelnen darauf abzustellen, wann die bezogene sonstige Leistung verbraucht ist.

Dies betrifft z. B. EDV-Programme (Berichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG pro rata temporis), Reinigungsleistungen (Berichtigung nach § 15a Abs. 2 UStG), Beratungsleistungen für ein Unternehmenskonzept (Berichtigung nach § 15a Abs. 1 oder 2 UStG), eine Anzahlung für längerfristiges Mietleasing (Berichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG), usw.

Absatz 5

§ 15a Abs. 5 UStG setzt Artikel 20 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie um und entspricht der bisher geltenden Formulierung in § 15a Abs. 2 UStG (alt).

Absatz 6

§ 15a Abs. 6 UStG setzt Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie um.

Eine entsprechende Regelung war bisher in § 15a Abs. 3 UStG enthalten.

Durch die Einbeziehung von Wirtschaftsgütern, die nur einmalig zur Erzielung von Umsätzen verwendet werden, Gegenständen, die unter Aufgabe ihrer körperlichen und wirtschaftlichen Eigenart in einen anderen Gegenstand eingehen und bei diesem zu einer Werterhöhung führen und von sonstigen Leistungen in die Berichtigung des Vorsteuerabzugs durch § 15a Abs. 2 bis 4 UStG (neu) muss die Verpflichtung zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch auf diese Leistungsbezüge ausgeweitet werden.

Absatz 7

§ 15a Abs. 7 UStG setzt Artikel 20 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie um.

Der Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG und umgekehrt und der Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG und umgekehrt stellen jeweils eine Änderung gegenüber den für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnissen dar. Durch die Neuregelung in § 15a Abs. 7 UStG (neu) werden Unklarheiten in der Auslegung des Gesetzes beseitigt.

Bereits bisher wurde der Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG und umgekehrt als Änderung gegenüber den für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnissen behandelt.

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG stellt eine Sonderregelung (Artikel 24 der 6. EG-Richt-

linie) im Sinne des Artikels 20 der 6. EG-Richtlinie dar. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG und umgekehrt ist zur Vermeidung von Gestaltungsmodellen und daraus resultierenden Steuerausfällen erforderlich (z. B. Geltendmachung des Vorsteuerabzugs als Regelbesteuerer und danach Übergang zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG).

Absatz 8

§ 15a Abs. 8 UStG setzt Artikel 20 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie um und entspricht der bisher geltenden Formulierung in § 15a Abs. 4 UStG (alt).

Absatz 9

§ 15a Abs. 9 UStG setzt Artikel 20 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie um und entspricht der bisher geltenden Formulierung in § 15a Abs. 6 UStG (alt).

Absatz 10

§ 15a Abs. 10 UStG entspricht der bisher geltenden Formulierung in § 15a Abs. 6a UStG (alt).

Absatz 11

Die Vorschrift entspricht der bisher geltenden Formulierung in § 15a Abs. 7 UStG (alt).

Zu Nummer 12 (§ 17 Abs. 2a – neu –)

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 15. Oktober 2002, C-427/98, Europäische Kommission gegen Deutschland, BStBl 2004 II S. 328) ist das Umsatzsteuersystem darauf angelegt, dass nur der Endverbraucher wirtschaftlich mit der Umsatzsteuer belastet wird. Für Unternehmer, die auf den Produktions- und Vertriebsstufen vor der Endverbrauchsstufe tätig sind, muss die Umsatzbesteuerung neutral sein. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze darf dem Fiskus aus allen Umsatzgeschäften von der Produktion bis zum Endverbrauch insgesamt nur der Umsatzsteuerbetrag zufließen, den der Endverbraucher wirtschaftlich aufwendet.

Wird im Rahmen einer Werbemaßnahme ein Gutschein ausgegeben, der einen Endverbraucher in die Lage versetzt, eine Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) um den Nennwert des Gutscheins verbilligt zu erwerben, führt dies grundsätzlich zu einer Minderung der dem Fiskus zufließenden Umsatzsteuer in Höhe der in dem Nennwert des Gutscheins enthaltenen Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob die mit dem Gutschein verbundene Vergütung auf allen Stufen der Leistungskette erfolgt.

§ 17 UStG ist klarstellend dahin zu ergänzen, dass sich die Bemessungsgrundlage bei dem Unternehmer, der den Umsatz ausführt und den finanziellen Aufwand für die Vergütung des Gutscheins trägt, mindert, während bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, der Vorsteuerabzug unverändert bleibt.

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage setzt voraus, dass der Gutschein von einem Unternehmer ausgegeben wird, der mit einem eigenen Umsatz an der Werbemaßnahme beteiligt ist. Die Minderung der Bemessungsgrundlage kommt nicht in Betracht, wenn der mit dem eingelösten Gutschein verbundene finanzielle Aufwand von dem Unter-

nehmer aus allgemeinem Werbeinteresse getragen wird und nicht einem nachfolgenden Umsatz in der Leistungskette zugeordnet werden kann.

Als Gutscheine gelten allgemein schriftlich zugesicherte Rabatt- oder Vergütungsansprüche, z. B. in Form von Kupons, die ein Unternehmer zur Förderung seiner Umsätze ausgibt und die auf einer nachfolgenden Umsatzstufe den Leistungsempfänger berechtigen, die Leistung im Ergebnis verbilligt um den Nennwert des Gutscheins in Anspruch zu nehmen. Der Nennwert des Gutscheins entspricht einem Bruttobetrag, d. h., er schließt die Umsatzsteuer ein.

Das Einlösen des Gutscheins kann in der Weise erfolgen, dass der Empfänger des letzten nachfolgenden Umsatzes den Gutschein beim Erwerb der Leistung an Zahlungsstatt einsetzt und der andere Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, sich den Nennwert des Gutscheins von dem Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben hat oder in dessen Auftrag von einem anderen vergüten lässt (Preisnachlassgutschein) oder dass der Empfänger des letzten nachfolgenden Umsatzes direkt vom Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben hat oder in dessen Auftrag von einem anderen eine nachträgliche Vergütung erhält (Preiserstattungsgutschein).

Die Minderung der Bemessungsgrundlage des steuerpflichtigen Umsatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG kommt auch in Betracht, wenn der letzte nachfolgende steuerpflichtige Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG an einen voll oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer als Leistungsempfänger bewirkt wird, der den Gutschein einlöst. In diesem Fall mindert sich bei diesem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug um den im Nennwert des Gutscheins enthaltenen Umsatzsteuerbetrag, ohne dass es bei dem Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, zu einer Berichtigung seiner Bemessungsgrundlage kommt.

Die Bemessungsgrundlage des Umsatzes des Unternehmers, der den Gutschein ausgegeben und vergütet hat, wird um den Vergütungsbetrag abzüglich der Umsatzsteuer gemindert, die sich nach dem Steuersatz berechnet, der auf den nachfolgenden Umsatz Anwendung findet, für den der Gutschein eingelöst wird. Der Unternehmer hat die Minderung der Bemessungsgrundlage für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem der Vergütungsbetrag ausgezahlt wurde.

Aus der Minderung der Bemessungsgrundlage folgt nicht, dass die Rechnung des Unternehmers für den steuerpflichtigen Umsatz und ein etwaiger Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zu berichtigen wäre. § 14c Abs. 1 UStG findet insoweit keine Anwendung.

Der Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben und vergütet hat, hat die Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass im Ausland ansässige Unternehmer, die ausschließlich grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) unterliegen oder für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 Satz 1 oder 3 UStG schuldet, dies vor der erstmaligen Ausführung

derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2) nicht bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt anzuzeigen haben, da in diesen Fällen eine umsatzsteuerliche Erfassung des im Ausland ansässigen Unternehmers nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 14 (§ 18c Satz 2 Nr. 5 – aufgehoben –)

Die in Satz 2 Nr. 5 enthaltene Ermächtigung zur Regelung der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die in der Rechtsverordnung festzulegende Meldepflicht über innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bietet keine ausreichende Grundlage für den Erlass einer Bußgeldvorschrift, da die zwingend erforderlichen Mindestangaben wie die Art der Sanktion und der Bußgeldrahmen fehlen. Eine diesen Anforderungen entsprechende Regelung wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 26a geschaffen.

Zu Nummer 15 (§ 22 Abs. 4d und 4e)

Zu § 22 Abs. 4d – neu –

Im Fall der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung einer Forderung kann der Abtretungsempfänger bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 13c UStG für Steuerschulden des leistenden Unternehmers in Haftung genommen werden. Die aufzeichnungspflichtigen Angaben dienen dem Nachvollzug des Forderungsübergangs sowie der Bestimmung der Haftungsschuld des Abtretungsempfängers.

Der leistende Unternehmer hat aufzuzeichnen:

- Name und Anschrift des Abtretungsempfängers,
- die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung,
- das in der Gegenleistung enthaltene Entgelt, getrennt nach Steuersätzen,
- den Betrag der Umsatzsteuer.

Der Abtretungsempfänger hat aufzuzeichnen:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung,
- das in der Gegenleistung enthaltene Entgelt, getrennt nach Steuersätzen,
- den Betrag der Umsatzsteuer,
- die Höhe der auf den Anspruch vereinnahmten Beträge,
- die in den vereinnahmten Beträgen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge.

Sofern der Abtretungsempfänger die Forderung oder einen Teil der Forderung an einen Dritten abtritt, hat er zusätzlich Folgendes aufzuzeichnen:

- den Namen und die Anschrift des Dritten,
- die Höhe des abgetretenen Betrages.

Zu § 22 Abs. 4e – neu –

Wer in den Fällen der §§ 13c und 13d Zahlungen nach § 48 der Abgabenordnung leistet, hat folgende Angaben aufzuzeichnen:

- die Höhe der entrichteten Beträge,
- den Namen und die Anschrift des Schuldners der Umsatzsteuer,
- die Steuernummer des Steuerschuldners.

Zu Nummer 16 (§ 25 Abs. 4 Satz 1)

Unternehmer, die Reiseleistungen erbringen, sind nicht berechtigt, die auf in Anspruch genommene Reisevorleistungen entfallenden Vorsteuern abzuziehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen diese Unternehmer als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schulden. Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 17 (§ 26a Abs. 1 Nr. 6 – neu –)

Im Rahmen der Prüfung der Rechtsförmlichkeit für den Entwurf einer Verordnung nach § 18c UStG wies das Bundesministerium der Justiz (BMJ) darauf hin, dass die in § 18c Satz 2 Nr. 5 UStG enthaltene Ermächtigung zur Regelung der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die in der Rechtsverordnung festzulegende Meldepflicht über innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer keine ausreichende Grundlage für eine Bußgeldvorschrift bietet. Die Verordnungsermächtigung in § 18c Satz 2 Nr. 5 UStG enthalte nicht die zum Erlass einer Bußgeldvorschrift zwingend erforderlichen Mindestangaben wie die Art der Sanktion und den Bußgeldrahmen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die rechtliche Grundlage für die notwendige Aufnahme einer Bußgeldvorschrift in die Verordnung nach § 18c UStG geschaffen.

Zu Nummer 18 (§ 27 Abs. 11 – neu –)

Durch § 27 Abs. 11 UStG (neu) wird klargestellt, dass § 15a UStG i. d. F. des vorliegenden Gesetzes auf alle Vorsteuerbeträge anzuwenden ist, denen Umsätze zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden (Lieferungen, sonstige Leistungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe). Dies gilt entsprechend für den Vorsteuerabzug aus Anzahlungen, soweit er vor dem 1. Januar 2005 in Anspruch genommen und die Leistung nach dem 31. Dezember 2004 bezogen wird.

Zu Nummer 19 (§ 28 Abs. 4)

Nach geltendem Recht gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 der ermäßigte Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Schiffen. Durch die Änderung wird diese Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

Eine endgültige EU-einheitliche Regelung zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Personenbeförderungen steht weiterhin noch aus. Nach Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie sollen derartige Beförderungen in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung beginnt (Ausgangsland). Entsprechende Richtlinienvorschläge waren von der Europäischen Kommission 1992 bzw. 1994 vorgelegt worden. Sie hat diese Vorschläge jedoch im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Ausgestaltung des endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip im Jahr 1996 wieder zurück genommen. Im Zusammenhang mit der Vorlage ihrer Überlegungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip hat sie

einen neuen Vorschlag für die endgültige Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie angekündigt, dem Rat aber bisher nicht vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten hatten bisher mehrheitlich erklärt, bei einer Besteuerung von Personenbeförderungsleistungen am Abgangsort müsse aus Wettbewerbsgründen ein weitgehend angenäherter Steuersatz angewendet werden. Aufgrund der bisherigen Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister kommt hierfür nur ein ermäßigter Steuersatz in Betracht. Bei Verwirklichung dieser Vorstellungen würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Schiffen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schifffahrtsunternehmer verbundenen Schwierigkeiten (z. B. bei der Gestaltung der Fahrpreise) sollen vermieden werden.

Im Zuge einer endgültigen Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie müsste § 28 Abs. 4 UStG ggf. an das zukünftige Europäische Recht angepasst werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Einführung des neuen § 45a (Nachweispflichten bei der Minderung der Bemessungsgrundlage wegen der Vergütung von Gutscheinen nach § 17 Abs. 2a des Gesetzes) – vgl. Nr. 4 – ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 23 Nr. 11)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 44)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch Artikel 5 Nr. 11 wird § 15a UStG neu gefasst. Nuncmehr ist auch bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens und bei sonstigen Leistungen bei einer Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen. Um das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, wird die bisher in § 44 Abs. 1 UStDV enthaltene Betragsgrenze von 250 Euro auf 1 000 Euro deutlich erhöht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass für eine Vielzahl von Leistungsbezügen keine Berichtigung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch Artikel 5 Nr. 11 wird § 15a UStG neu gefasst. Nuncmehr ist auch bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens und bei sonstigen Leistungen bei einer Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen. Um das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, wird die bisher in § 44 Abs. 2 UStDV enthaltene Betragsgrenze von 250 Euro auf 1 000 Euro deutlich erhöht.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Durch Artikel 5 Nr. 11 wird § 15a UStG neu gefasst. Nuncmehr ist auch bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens und bei sonstigen Leistungen bei einer Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen. Um das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, wird die bisher in § 44 Abs. 3 UStDV enthaltene Betragsgrenze von 1 000 Euro auf 2 500 Euro deutlich erhöht. Die Berichtigung des Vorsteuerabzuges ist bei Wirtschaftsgütern, bei denen die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallende Vorsteuer nicht mehr als 2 500 Euro beträgt, erst in dem Kalenderjahr vorzunehmen, in dem der jeweils maßgebliche Berichtigungszeitraum endet.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Durch die Änderung wird geregelt, dass die Vereinfachungsregelungen des § 44 UStDV auch für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und für sonstige Leistungen gelten.

Zu Nummer 4 (§ 45a)

Nach § 17 Abs. 2a UStG kann der Unternehmer die Bemessungsgrundlage für einen Umsatz mindern, wenn er einen Gutschein ausgegeben hat und dem Empfänger eines nachfolgenden steuerpflichtigen Umsatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG den Nennwert vergütet.

Nach § 17 Abs. 2a Satz 5 UStG hat der Unternehmer, der den Gutschein ausgegeben und den Nennwert vergütet hat, die Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen. Nach § 17 Abs. 2a Satz 6 UStG kann das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.

Zu Nummer 5 (§ 63 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der durch das Steueränderungsgesetz 2003 eingefügten Regelungen zum unrichtigen und unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 1 und 2 UStG).

Zu Nummer 6 (§ 65 Satz 2)

Unternehmer im Sinne des § 19 UStG (Kleinunternehmer) schulden als Auslagerer auch die Steuer für den einer Auslagerung eines Gegenstandes aus einem Umsatzsteuerlager vorangehenden Umsatz (§ 4 Nr. 4a Buchstabe a Satz 2, § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) sowie als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG. Sie haben daher auch die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 8 und 9 UStG zu erfüllen.

Zu Nummer 7 (§ 67 Satz 3)

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, die die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden, schulden als Leistungsempfänger auch die Steuer nach § 13b UStG. Sie haben daher insoweit die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG zu erfüllen. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Artikel 7 des Gesetzes zielt auf eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ab, das seinerseits unstreitig Gegenstand des Bundesrechts ist. Beim Kraftfahrzeugsteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das nach den Artikeln 123 und 125 GG fortgilt.

Zu Nummer 1 (§ 3b Abs. 1 Satz 5)

Durch die verkehrsrechtliche Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 zur Harmonisierung der Fahrzeugpapiere (ABl. EG Nr. L 138 S. 57) erforderliche Anpassung hinsichtlich der Angaben zum Emissionsverhalten von Kfz.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die bisherige Gesetzesfassung hat Anlass zu Missverständnissen gegeben. Die Änderungen dienen der Klarstellung und dem besseren Verständnis der mit dieser Vorschrift verfolgten Zielsetzung. Danach sollen die Länder mittels Rechtsverordnung die Zulassung eines Kraftfahrzeugs davon abhängig machen können, dass den kraftfahrzeugsteuerlichen Vorschriften genügt ist.

Zu Artikel 8 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 1** (Inhaltsverzeichnis)

Im Inhaltsverzeichnis wird die neue Regelung in § 383a berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 20a Abs. 1 Satz 1)

Durch die Änderung soll ein redaktioneller Fehler beseitigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 139b)**Zu Buchstabe a** (Absatz 3 Nr. 11 und Absatz 4 Nr. 3)

Der bisher im Gesetz verwendete Begriff „Finanzämter“ ist zu eng gefasst, da im Besteuerungsverfahren für einen Steuerpflichtigen außer den Finanzämtern auch noch andere Finanzbehörden zuständig sein können (z. B. Familienkassen oder die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG). Daher soll der Begriff „Finanzbehörden“ verwendet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 9 – neu –)

Die Anfügung des neuen Absatzes 9 dient der Klarstellung. Das Bundesamt der Finanzen muss sicherstellen, dass eine Person nur eine Identifikationsnummer erhält. Liegen dem Bundesamt für Finanzen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der von den Meldebehörden übermittelten Daten vor, ist dies nicht mehr sichergestellt.

Beispiele:

- Dem Bundesamt für Finanzen werden von den Meldebehörden Daten für eine Person mitgeteilt, die sowohl in München als auch in Hamburg mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- Die dem Bundesamt für Finanzen übermittelten Daten der Meldebehörden stimmen mit den Erkenntnissen des Bundesamts der Finanzen nicht überein.

In beiden Beispielen ist nicht ohne weiteres feststellbar, ob es sich jeweils um dieselbe Person handelt.

Durch die Übermittlung nach dem neuen Absatz 9 werden die Meldebehörden in die Lage versetzt, den Unstimmigkeiten nachzugehen und damit die Zweifel des Bundesamts für Finanzen auszuräumen.

Zu Nummer 4 (§ 139c Abs. 3 Nr. 12, Abs. 4 Nr. 16, Abs. 5 Nr. 18 und Abs. 6 Nr. 3)

Diese Änderung entspricht der Änderung in § 139b Abs. 3 Nr. 11 und Abs. 4 Nr. 3 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Nummer 5 (§ 318 Abs. 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da die bisher im Gesetz zitierte Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 185) durch die Zwangsverwalterordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2804) abgelöst wurde.

Vorbemerkung zu den Nummern 6 bis 11 und Nummer 13

Die Wertgebühren für die Zwangsvollstreckung nach der Abgabenordnung werden durch Festgebühren ersetzt. Festgebühren werden bereits seit längerem bei der Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher mit Erfolg angewendet. Durch die Einführung von Festgebühren auch für die Zwangsvollstreckung nach der Abgabenordnung werden die verschiedenen Verfahrensrechte vereinheitlicht und transparenter gemacht.

Die Höhe der Gebühren orientiert sich an der Höhe der entsprechenden Gebühren nach dem Gerichtsvollziehergesetz.

Zu Nummer 6 (§ 337)

In Absatz 1 wird der nun zu verwendende Oberbegriff „Kosten“ definiert. Zugleich wird klargestellt, dass der Vollstreckungsschuldner diese Kosten schuldet.

Zu Nummer 7 (§ 339)**Zu Absatz 1**

Eine Unterscheidung in verschiedene Arten der Forderungspfändung ist durch den Wegfall des bisherigen Absatzes 7 nicht mehr erforderlich. Zugleich wird klargestellt, dass Tiere keine Sachen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 3

Die Gebühr soll für alle Pfändungsmaßnahmen 20 Euro betragen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der entsprechenden Gebühr im Gerichtsvollzieherkostengesetz für die Bewirkung von Pfändungen. Die im Vergleich zum Gerichtskostengesetz etwas höhere Gebühr für Forderungspfändungen ist gerechtfertigt, da die Vollstreckungsbehörden im Gegensatz zu den Gerichten vorhandene Vollstreckungsmöglichkeiten selbst ermitteln müssen.

Zu Absatz 4

Angesichts des Arbeitsaufwands für eine fruchtlose Pfändung soll auch in diesem Fall die volle Gebühr erhoben werden.

Zu Nummer 8 (§ 340 Abs. 3 und Abs. 4 – aufgehoben –)

Die Höhe der Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr. Der Arbeitsaufwand für einen Wegnahmeversuch steht dem einer durchgeführten Wegnahme in nichts nach. Daher soll auch für einen Wegnahmeversuch die volle Gebühr erhoben werden.

Zu Nummer 9 (§ 341 Abs. 3 und 4)

Die Verwertungsgebühr soll 40 Euro betragen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der entsprechenden Gebühr im Gerichtsvollzieherkostengesetz für eine Verwertung.

Bei Abwendung einer Verwertung soll nur eine Gebühr von 20 Euro erhoben werden.

Zu Nummer 10 (§ 342 Abs. 2 Satz 3 – aufgehoben –)

Im Gegensatz zu den bisherigen Wertgebühren vermindern sich Festgebühren durch die Aufteilung einer Steuerschuld nicht. § 342 Abs. 2 Satz 3 AO soll daher gestrichen werden.

Zu Nummer 11 (§ 344)

In Absatz 1 sollen die Auslagentatbestände an die zwischenzeitliche rechtliche und technische Entwicklung angepasst werden.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass Steuern, die die Finanzbehörde aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen schuldet (z. B. § 13b UStG), vom Vollstreckungsschuldner als Auslagen erhoben werden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 12 (§ 383a – neu –)

Die Identifikationsnummer des § 139b AO und die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c Abs. 3 AO unterliegen einer strikten Zweckbindung. Zuwiderhandlungen gegen diese strikte Zweckbindung sollen nach der neuen Regelung als Steuerordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden können. Zuwiderhandlung ist die vorsätzliche oder leichtfertige Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer oder der Wirtschafts-Identifikationsnummer entgegen den in § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AO oder § 139c Abs. 2 Satz 2 AO genannten Zwecken, oder die vorsätzliche oder leichtfertige Ordnung oder Zugriffserschließung von Dateien nach der Identifikationsnummer entgegen den in § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AO genannten Zwecken. Aufgrund der Möglichkeit öffentlicher Stellen, Zuwiderhandlungen mittels dienstrechtlicher Instrumentarien zu regeln (Disziplinarrecht), ist eine Bußgeldbewehrung für öffentliche Stellen nicht notwendig.

Zu Nummer 13 (Anlage (zu § 339 Abs. 4 AO) – aufgehoben –)

Wegen der Umstellung der Vollstreckungsgebühren auf Festgebühren ist die bisherige Gebührentabelle aufzuheben.

Zu Artikel 9 (Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Durch den Hinweis auf die einschlägigen EG-Richtlinien wird die Zweckbestimmung des Gesetzes verdeutlicht.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)

§ 2 Abs. 2 nennt die in §§ 3 und 4 näher bestimmten Arten der zu gewährenden Unterstützung und regelt die Zuständigkeit (Geschäftsweg) für den Verkehr mit den anderen Mitgliedstaaten. Die an dieser Stelle geregelte Zuständigkeit für Fälle des § 5a des Finanzverwaltungsgesetzes entfällt nach Aufhebung dieser Vorschrift. Für den Bereich der Zollverwaltung wurde die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Strukturentwicklung der Bundesfinanzverwaltung vom Zollkriminalamt auf die Zentralstelle Vollstreckungsdienst bei der Oberfinanzdirektion Hannover übertragen. Die nunmehrige offene Formulierung spiegelt dies wider, bindet das BMF aber nur soweit als nötig in seinen Entscheidungen über die Delegation von Aufgabenwahrnehmungen.

Im Übrigen ist Absatz 2 redaktionell überarbeitet worden. Die in Absatz 2 bisher zitierte Richtlinie 77/794/EWG ist durch die Richtlinie 2002/94/EG ersetzt und das Zitat entsprechend angepasst worden (vgl. § 1 Abs. 1 – neu –).

Zu Buchstabe b (Absatz 4 – neu –)

Die Regelung ermöglicht eine Delegation der Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung) auf Landesfinanzbehörden. Hierdurch wird einer Anregung des Bundesrechnungshofes nachgekommen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1)

Die Neufassung hinsichtlich der Auskunftersuchen gibt durch den Bezug auf das Verfahren der Vollstreckung die Richtlinie 76/308/EWG genauer wieder.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Anpassung an die Änderung von Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 76/308/EWG durch die Richtlinie 2001/44/EG. Hiernach wird nicht mehr vorausgesetzt, dass eigene Maßnahmen nicht zur vollständigen Tilgung geführt haben, sondern es genügt, dass sie voraussichtlich nicht zur vollständigen Tilgung führen werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Außensteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 7 Abs. 7)

§ 7 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2678) regelt das Verhältnis zwischen Hinzurechnungsbesteuerung und Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz. Danach sind die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte, die nach den Vorschriften der §§ 7 bis 14 AStG der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, nach dem InvStG steuerpflichtig sind. Die Formulierung „nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes steuerpflichtig sind“ bedeutet, dass Erträge eines ausländischen Investmentvermögens, die nach § 2 Abs. 3 InvStG

steuerfrei sind, z. B. Wertpapierveräußerungsgewinne bei Privatanlegern, der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen könnten. Damit würden Anlagen in ausländischen Investmentvermögen benachteiligt. Deshalb wird, wie schon nach § 7 Abs. 7 AStG in der Fassung des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) in Bezug auf das Auslandsinvestment-Gesetz, auf die Anwendung der Vorschriften des InvStG abgestellt, d. h. die Hinzurechnungsbesteuerung unterbleibt, wenn auf die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft die Vorschriften des InvStG anzuwenden sind. Unberührt bleibt die Anwendung der Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung, wenn Einkünfte, auf die das InvStG anzuwenden ist, wegen der Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht besteuert werden können.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 12)

Die Änderung des § 21 Abs. 12 bewirkt, dass die geänderte Fassung des § 7 Abs. 7 für Zwischeneinkünfte gilt, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht wegen des neu eingefügten § 17a.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 4 – neu –)

Allgemeines

Bei der Verabschiedung des Investmentsteuergesetzes war von der Besteuerung des Zwischengewinns abgesehen worden, weil von einer kurzfristigen Regelung zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalanlagen ausgegangen wurde. Zurzeit ist nicht absehbar, wann es zu dieser Neuregelung kommt. Die Besteuerung von Investmentanteilen bietet zurzeit Vorteile gegenüber der Direktanlage in Kapitalforderungen mit Stückzinsberechnung. Eine Besteuerung des Zwischengewinns ist deshalb geboten. Dabei wird eine einheitliche Regelung für Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen vorgeschlagen.

Definition des Zwischengewinns

Die Vorschrift nimmt die Regelungen in § 39 Abs. 2 Satz 2 KAGG und § 17 Abs. 2a Satz 2 AuslInvestmG auf. Die Gewinne aus Termingeschäften i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG werden nicht mehr in die Berechnung des Zwischengewinns einbezogen, weil sie beim Privatanleger nicht mehr steuerpflichtig sind. Ferner werden die für den Zwischengewinn zu berücksichtigenden Einnahmen aus Kapitalforderungen für Dachfondsgestaltungen übereinstimmend mit dem Fall der Anlage des Investmentvermögens selbst in solchen Kapitalforderungen bestimmt.

Weitergehend als nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KAGG und § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 5 AuslInvestmG werden zukünftig nicht nur die veröffentlichten Zwischengewinne von Zielfonds beim Zwischengewinn des Dachfonds berücksichtigt, sondern auch der in § 5 Abs. 2 Satz 3 neu vorgesehene „Ersatzwert“.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Nach dem Vorbild des § 39 Abs. 2 Satz 1 KAGG und § 17 Abs. 2a Satz 1 AuslInvestmG zählt der Zwischengewinn zu den Erträgen aus Investmentanteilen.

Zu Buchstabe b (Satz 5 – neu –)

Die Vorschrift nimmt die Regelungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 KAGG und § 17 Abs. 2a Satz 3 AuslInvestmG auf. Der Zwischengewinn fließt mit dem Entgelt für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils zu.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Die anteilige Kürzung der allgemeinen Werbungskosten für nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Einkünfte soll auch für Anteile an ausländischen Investmentvermögen gelten. Dies ist im Hinblick auf die volle Gleichbehandlung von in- und ausländischen Investmentanteilen geboten.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2 Satz 2 – aufgehoben –)

Mit der Streichung des Satzes 2 wird die in Satz 1 enthaltene Regelung für Privatanleger – 10 Prozent der Werbungskosten gelten als nicht abzugsfähige Werbungskosten – auf betriebliche Anleger ausgeweitet. Die Ausweitung steht vor folgendem Hintergrund: Die nicht direkt zuzuordnenden Werbungskosten fallen für alle Aktivitäten des Investmentvermögens an. Gewinne aus Wertpapierveräußerungsgeschäften sind vor ihrer Ausschüttung bei allen Anlegern, nicht nur bei den Privatanlegern, nicht steuerpflichtig. Die pauschale Nichtberücksichtigung eines Anteils der allgemeinen Werbungskosten soll deshalb in Zukunft nicht nur für Privatanleger, sondern für alle Anleger gelten. Die Neuregelung führt zugleich zu einer erheblichen Vereinfachung. Die Investmentvermögen müssen nicht mehr wegen unterschiedlicher Werbungskosten verschiedene Erträge für Privatanleger und betriebliche Anleger ermitteln müssen. Außerdem verdrängt die Neuregelung die Anwendung der allgemeinen Grundsätze insoweit, als die – verwaltungsaufwendige – Notwendigkeit entfällt, die auf die thesaurierten Wertpapierveräußerungsgewinne entfallenden nicht direkt zuzuordnenden Werbungskosten in der Fonds-Buchführung gesondert zu erfassen, vorzutragen und in Fällen der Ausschüttung zu verrechnen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3 Satz 1)

Der Inhalt der Regelung wird klarer formuliert und dem Wortlaut der Nummer 4 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 4 Satz 1)

Redaktionelle Änderung. Die Regelung selbst wird auch nach der Neufassung des § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes beibehalten. Sie führt zu einer übereinstimmenden Behandlung von direkt zuzuordnenden und allgemeinen Kosten. Erstere sind nämlich nach § 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht abzugsfähig, weil § 3 Abs. 1 für die Ertragsermittlung durch das Investmentvermögen einheit-

lich die Ermittlung nach den Regeln für die Überschusseinkünfte bei natürlichen Personen vorschreibt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass eine Verrechnung nur zwischen den Ertragsarten des Investmentvermögens zulässig ist, die beim Anleger hinsichtlich Steuerbarkeit, Umfang der Steuerpflicht und Erfassungszeitpunkt gleichbehandelt werden.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 2 Satz 1)

Zum Zweck der Gleichbehandlung soll eine Anrechnung von fiktiver Quellensteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens auch bei ausländischen Investmentanteilen möglich sein, sofern die ausländische Investmentgesellschaft die Veröffentlichungspflichten nach § 5 erfüllt.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3 – neu –)

Verdeutlichung, dass bei Publikums-Investmentvermögen zwar ein Wahlrecht bei der Ermittlung des Aktiengewinns besteht, dies aber bei Tätigkeitsbeginn bindend auszuüben ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 – bisheriger Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 – neu –)

Die Vorschrift regelt die Pflicht der Investmentgesellschaft zur Ermittlung und Veröffentlichung des Zwischengewinns und knüpft an § 41 Abs. 4 KAGG an. Abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 3 AuslInvestmG führt ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen nicht zur Pauschbesteuerung nach § 6. Vielmehr wird stattdessen der Zwischengewinn selbst pauschal ermittelt. Anzusetzen sind 6 v. H. des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils. Beim v. H.-Satz wird an die Mindestverzinsung nach § 6 Satz 1 angeknüpft.

Zu Nummer 7 (§ 6 Satz 1)

Der Zwischengewinn ist auch bei der Pauschbesteuerung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8 (§ 7 Abs. 1)

Wie nach § 38b Abs. 4 KAGG und § 18a Abs. 1 Nr. 3 AuslInvestmG unterliegt der Zwischengewinn dem Zinsabschlag.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Folgen aus der Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 sind nicht nur beim positiven Aktiengewinn nach § 8 Abs. 1, sondern auch beim negativen Aktiengewinn nach § 8 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 – neu –)

Die Besonderheiten von Dach-Investmentvermögen sind nicht nur beim positiven Aktiengewinn nach § 8 Abs. 1, sondern auch beim negativen Aktiengewinn nach § 8 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 – neu –

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen, wenn das Publikums-Investmentvermögen entgegen seiner früheren Entscheidung aufhört, den Aktiengewinn zu ermitteln. Es wird eine Rückgabe und Neuanschaffung des Investmentanteils fingiert, von der Steuererhebung aber vorerst abgesehen. Für die als angeschafft geltenden Anteile ist das Halbeinkünfteverfahren und das Beteiligungsprivileg nicht anzuwenden.

Absatz 5 – neu –

Es wird klargestellt, dass die Berücksichtigung des Aktiengewinns bei der Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen nur bei betrieblichen Anlegern Anwendung findet. Rückgabe oder Veräußerung eines Investmentanteils innerhalb der einjährigen Behaltensfrist unterliegen in vollem Umfang der Veräußerungsgewinnbesteuerung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Zum Zwecke der Gleichbehandlung der Rechtsformen für Investmentvermögen findet § 17 EStG keine Anwendung.

Zu Nummer 10 (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 12 Satz 3)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsverfahrens.

Zu Nummer 12 (§ 13 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Allgemeines

Die steuerlichen Folgen der Verschmelzung zweier inländischer Sondervermögen werden durch Neufassung der Vorschriften klarer bestimmt. Die Ausdrucksweise wird dabei dem allgemeinen Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht angeglichen.

Absatz 1

Der Anwendungsbereich wird eindeutig auf Sondervermögen begrenzt. Die Verschmelzung von Investmentaktiengesellschaften wirft besondere aufsichts- und steuerrechtliche Probleme auf, die einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben müssen.

Absätze 2 und 3

Für die Ermittlung der Investmenterträge zum Zweck der Besteuerung der Anleger wird der Ansatz der fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Sondervermögens durch das übernehmende Sondervermögen vorgeschrieben.

Absatz 4

Auf der Ebene des Anlegers des übertragenden Sondervermögens wird auch in der Ausdrucksweise deutlich herausgestellt, dass die „neuen“ Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen treten. Der Buchwert des Investmentanteils oder der Summe der Investmentanteile an dem übertragenden Sondervermögen ist auch der Buchwert für den Investmentanteil oder die Summe der Investmentanteile an dem übernehmenden Sondervermögen. Soweit mit Rücksicht auf die Bemessung der Umtauschquote nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte zusätzliche Investmentanteile an dem übernehmenden Sondervermögen zugeteilt werden, gehen stille Reserven anteilig auf die zusätzlichen Investmentanteile über. Bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten der Investmentanteile an dem übertragenden Sondervermögen ist eine Wertaufholung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zulässig, die bei Zuteilung zusätzlicher Investmentanteile auch bei diesen vorzunehmen ist.

Bei Investmentanteilen im Privatvermögen läuft die Frist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes weiter; es beginnt durch die Zuteilung der Investmentanteile an dem übernehmenden Sondervermögen aber keine neue Frist.

Absatz 5

Der bisherige § 14 Abs. 3 wird mit kleinen sprachlichen Änderungen fortgeführt.

Absatz 6

Durch die Verschmelzung darf sich der Aktiengewinn je Investmentanteil bezogen auf den Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens nicht ändern. Werden weniger oder mehr Investmentanteile am übernehmenden Sondervermögen zugeteilt, ist der Aktiengewinn entsprechend umzurechnen.

Bei Publikums-Sondervermögen ist eine Fortführung des Aktiengewinns nur möglich, wenn alle beteiligten Sondervermögen den Aktiengewinn ermitteln und veröffentlichen. Ist dies nicht der Fall, ist für die Investmentanteile, die an die Stelle der Investmentanteile mit Ermittlung des Aktiengewinns treten, die Rückgabe- und Neuausgabefiktion des § 8 Abs. 4 anzuwenden.

Zu Nummer 14 (§ 15 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Satz 1)

Bei inländischen Spezial-Sondervermögen ist der Aktiengewinn zu schätzen, wenn das Sondervermögen seiner Ermittlungspflicht nicht nachkommt. § 8 Abs. 4 wird daher ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b (Satz 5 und 6 – neu –)

Die neuen Sätze lassen bei Spezial-Sondervermögen bei der Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen aufgetretene Verlustvorträge nicht auf den neuen Anleger übergehen bzw. sehen in Fällen der Verschmelzung nur einen anteiligen Übergang der Verlustvorträge vor. Damit soll missbräuchlichen Gestaltungen vorgebeugt werden.

Zu Nummer 15 (§ 16)**Zu Buchstabe a** (Satz 1)

Bei ausländischen Spezial-Investmentvermögen ist der Aktiengewinn zu schätzen, wenn das Investmentvermögen seiner Ermittlungspflicht nicht nachkommt. § 8 Abs. 4 wird daher ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 16 (§ 17a – neu –)

Auch bei ausländischen Investmentvermögen, die ihrer Struktur nach inländischen Sondervermögen entsprechen, ist eine Verschmelzung denkbar. Für die Anteile an solchen Sondervermögen ähnlichen Investmentvermögen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterstehen, sieht die neue Vorschrift die gleichen Rechtsfolgen vor, wenn die Verschmelzung den aufsichtsrechtlichen Vorgaben des § 40 des Investmentgesetzes entspricht und für die Ermittlung der Investorsträge die fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Sondervermögens anzusetzen sind.

Die Bestätigung der ausländischen Investimentaufsicht soll die Einhaltung der § 40 des Investmentgesetzes entsprechenden ausländischen Vorschriften sicherstellen. Zum Nachweis der steuerrechtlichen Voraussetzungen wird eine Bescheinigung des entsprechenden Berufsträgers verlangt. Im Einzelfall kann das Bundesamt für Finanzen weitere Nachweise verlangen.

Zu Nummer 17 (§ 18)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Die Änderungen des Investmentsteuergesetzes sollen, soweit sie redaktioneller oder klarstellender Art sind, ab der erstmaligen Anwendung des Investmentsteuergesetzes gelten. Für materielle Rechtsänderungen ist eine abweichende Regelung erforderlich.

Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die bisherige Anwendungsregelung.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3 – neu –)

Die Ausweitung der Nichtberücksichtigung von Werbungskosten (§ 3 Abs. 3) gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes erst für künftige Geschäftsjahre.

Spiegelbildlich zu § 19 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 beim Wegfall der Zwischengewinnbesteuerung sind die neuen Vorschriften zum Zwischengewinn für Rückgabe, Veräußerung oder Erwerb nach dem 31. Dezember 2004 anzuwenden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift von § 5.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 11)**Zu Buchstabe a** (Satz 1 Buchstabe b)

§ 4 Nr. 11 regelt die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine. Lohnsteuerhilfvereine sind aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem gesetzlichen Auftrag „Selbsthilfeeinrichtungen“ von Arbeitnehmern. Die Bestimmung des Umfangs der Beratungsbefugnis eines Lohnsteuerhilfvereins muss sich daher nach den für diesen Personenkreis typischerweise verwirklichten steuerlichen Tatbeständen richten. Aus diesem Grund soll sich die Hilfe der Lohnsteuerhilfvereine in Steuersachen vornehmlich auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erstrecken. Nach § 4 Nr. 11 Buchstabe b StBerG dürfen Lohnsteuerhilfvereine keine Hilfe in Steuersachen leisten, wenn ihre Mitglieder neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit noch Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen.

Die nach § 3 Nr. 12 EStG gewährten Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (z. B. für die ehrenamtliche Tätigkeit im kommunalen Bereich) und Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich (z. B. als Übungsleiter) bis zur Höhe von insgesamt 1 848 Euro im Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) werden – abhängig von der jeweils ausgeübten Tätigkeit – den Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) oder aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) zugeordnet, sind aber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 bzw. Nr. 26 EStG steuerfrei.

Die beschränkte Befugnis der Lohnsteuerhilfvereine zur Hilfeleistung in Steuersachen verbietet ihnen bei Vorliegen von unter die Einkünfte aus selbständiger Arbeit fallenden Aufwandsentschädigungen und steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG Hilfe in Steuersachen zu leisten. Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall den Rat eines zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugten (z. B. Steuerberater) in Anspruch nehmen. Diese steuerliche Regelung behindert das ehrenamtliche Engagement im kommunalen Bereich und das nebenberufliche Engagement im gemeinnützigen Bereich, da häufig die Mehrkosten für die Beauftragung eines Steuerberaters anstelle eines Lohnsteuerhilfvereins für die Fertigung der Einkommensteuererklärung insgesamt die gewährte Aufwandsentschädigung bzw. die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich übersteigen und die Betroffenen aus diesem Grund nicht bereit sind, sich ehrenamtlich bzw. nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich zu betätigen.

Die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine in § 4 Nr. 11 wird daher geringfügig auf die Befugnis zur Hilfeleistung bei der Erzielung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit ausgeweitet.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden ist, wurde § 35a EStG neu eingefügt. Danach ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem inländischen

Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, auf Antrag um die in der Vorschrift genannten Beträge.

Mit der Beschäftigung einer Person in o. g. Sinne entstehen dem Steuerpflichtigen Pflichten zur Anmeldung und Abführung von Lohnsteuer nach den §§ 40a und 41a EStG.

Der Lohnsteuerhilfverein ist bisher generell zu steuerlicher Hilfeleistung im Zusammenhang mit so genannten Arbeitgeberaufgaben nicht befugt.

Die Einführung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG zielt vorrangig darauf ab, durch Schaffung eines steuerlichen Anreizes beim Arbeitgeber, die Beschäftigung von „Schwarzarbeitern“ im haushaltsnahen Bereich zu bekämpfen.

Das Verbot der Hilfeleistung in Steuersachen bei mit haushaltsnahen Beschäftigungen im Zusammenhang stehenden Arbeitgeberpflichten durch Lohnsteuerhilfvereine würde den steuerlichen Anreiz schmälern, da durch die Beauftragung eines Steuerberaters wieder Mehrkosten entstehen. Darüber hinaus konterkariert die zusätzliche Beauftragung eines Steuerberaters allein für die Anmeldung der Lohnsteuer eines im Haushalt des Steuerpflichtigen Beschäftigten das Ziel, die Schwarzarbeit zu bekämpfen.

Die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine in § 4 Nr. 11 wird daher auf die Befugnis zur Hilfeleistung bei mit haushaltsnahen Beschäftigungen im Zusammenhang stehenden Arbeitgeberpflichten ausgeweitet.

Zu Nummer 3 (§ 5)**Zu den Buchstaben a und b** (Überschrift und § 5 Abs. 3 – neu –)

§ 5 Abs. 1 StBerG regelt, dass andere als die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen. Werden den Finanzbehörden oder Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass ein Verstoß dagegen vorliegt, haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nunmehr wird klargestellt, dass die Finanzbehörden auch beim Verdacht der unzulässigen Verwendung einer Berufsbezeichnung, die für die Strafverfolgung oder Durchführung des Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen unterrichten müssen. Dies entspricht der Intention, unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen – auch im Interesse des Schutzes der Steuerpflichtigen – zu unterbinden.

Darüber hinaus ist auch die für ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständige Stelle zu unterrichten, damit die Berufskammern wie die Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltskammer das unberechtigte Führen einer Berufsbezeichnung berufsaufsichtlich ahnden können.

Zu Nummer 4 (§ 6 Nr. 5 – neu –)

Nach geltendem Recht haben geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte auf dem Gebiet des Steuerberatungswesens lediglich die Befugnis, laufende Geschäftsvorfälle zu buchen und die laufende Lohnabrechnung sowie die Lohnsteuer-Anmeldungen zu fertigen. Die von den Industrie- und Handelskammern abgenommene Bilanzbuchhalterprüfung dürfte

für den Regelfall eine hinreichende fachliche Qualifikation gewährleisten, die es erlaubt, dass die bislang den nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (z. B. Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern) befugten Personen und Gesellschaften vorbehaltene Tätigkeit des Erstellens von Umsatzsteuer-Voranmeldungen künftig auch durch geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte wahrgenommen werden darf.

Die mit dem erfolgreichen Bestehen dieser Prüfungen nachgewiesenen Kenntnisse sind unabdingbare Mindestvoraussetzung für das Fertigen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Diese Anforderung an die Qualifikation trägt dem Umstand Rechnung, dass die Befugnis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung die Bearbeitung auch schwieriger Fälle umfasst. Eine Differenzierung nach dem Schwierigkeitsgrad ist in rechtsklarer Weise nicht möglich. Eine sachliche Differenzierung ist insoweit nicht möglich.

Für die in § 6 Nr. 4 genannten Personen (z. B. Buchhalter) erscheint es vor diesem Hintergrund als zumutbar, die als Fortbildungsprüfung konzipierte Prüfung abzulegen. Die Zulassungsvoraussetzungen dürfte jede der in § 6 Nr. 4 genannten Personen erfüllen.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 1 Nr. 2)

Die im Finanzverwaltungsgesetz eingeräumte Möglichkeit des Übergangs vom dreistufigen zum zweistufigen Verwaltungsaufbau durch Abschaffung der Mittelbehörden bzw. der länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Steuerberatungsgesetzes macht es erforderlich, die konkrete Behördenbezeichnung „Oberfinanzdirektion“ und deren Bezirk „Oberfinanzbezirk“ durch funktionale Bezeichnungen zu ersetzen.

Zu Nummer 6 (§ 15 Abs. 1 und 3, §§ 16, 17 und 19 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1) und **Buchstabe b Doppelbuchstabe aa** (Absatz 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nr. 3)

§ 20 Abs. 2 regelt, in welchen Fällen die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein widerrufen wird. Danach ist u. a. die Anerkennung zu widerrufen, wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist. Die Formulierung bereitet in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten. Die Anfügung des Halbsatzes in Absatz 2 Nr. 3 dient daher zur Klarstellung des Begriffs der ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Nach Buchstabe b liegt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht vor, wenn der Lohnsteuerhilfverein in Vermögensverfall geraten ist. Damit sind die Fälle gemeint, in denen der Lohnsteuerhilfverein zahlungsunfähig oder überschuldet ist und aus diesem Grund die Vorschriften über das Insolvenzverfahren anzuwenden sind.

Zu Nummer 8 (§ 22 Abs. 7 Nr. 1)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 2) und **Buchstabe b** (Absatz 4)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 10 (§ 24 Abs. 1; § 25 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 11 (§ 26 Abs. 2 Satz 2 – neu –)

§ 56 regelt, welche Formen der beruflichen Zusammenarbeit bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten zulässig sind.

Bisher war es nur möglich, Kooperationen unterhalb der Sozietät mit Personen einzugehen, die einem sozietätsfähigen Beruf angehören, § 52 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB). Diese Möglichkeit wird mit dem neu gefassten Absatz 6 in § 56 im Gesetz klargestellt und erweitert, so dass es keine Beschränkung bezüglich des Personenkreises gibt, mit dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften kooperieren können, wenn dadurch nicht die Einhaltung von Berufspflichten (Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Verzicht auf berufswidrige Werbung) gefährdet wird und die Grenze zur Sozietät und Partnerschaft gewahrt bleibt.

Mit dem neuen Satz 2 in § 26 Abs. 2 wird klargestellt, dass auch Lohnsteuerhilfvereine Kooperationen mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften eingehen können.

Die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 27 Abs. 1 und 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Im Übrigen wird der Begriff „Aufsichtsbehörde“ gesetzlich definiert.

Zu Nummer 13 (§ 28 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 14 (§ 30 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 15 (§ 56 Abs. 6 – neu –)

§ 56 regelt, welche Formen der beruflichen Zusammenarbeit bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten zulässig sind.

Eine Kooperation ist eine Zusammenarbeit zwischen Berufsträgern ohne Annahme gemeinschaftlicher Aufträge.

Bisher war es nur möglich, Kooperationen unterhalb der Sozietät mit Personen einzugehen, die einem sozietätsfähigen Beruf angehören, § 52 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB). Diese Möglichkeit soll im Gesetz klargestellt und erweitert werden, so dass es keine Beschränkung bezüglich des Personenkreises gibt, mit dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften kooperieren können, wenn dadurch nicht die Einhaltung von Berufspflichten (Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Verzicht auf berufswidrige Werbung) gefährdet wird und die Grenze zur Sozietät und Partnerschaft gewahrt bleibt.

Die Zulässigkeit einer Bürogemeinschaft im Rahmen einer Kooperation ist geboten, weil nur so sichergestellt ist, dass der Mandant über die Weitergabe seiner Daten an Dritte Kenntnis erlangt.

Die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 16 (§ 57 Abs. 2 Satz 1)

§ 57 regelt die allgemeinen Berufspflichten für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.

Mit der Änderung des § 57 Abs. 2 StBerG in Anlehnung an § 7 Nr. 8 BRAO wird die Generalklausel den anwaltlichen Regelungen angepasst, die bei Verstoß gegen die allgemeinen Berufspflichten zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 17 (§ 58 Satz 2 Nr. 5a – neu –)

§ 58 regelt, welche Arbeitnehmertätigkeiten mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten vereinbar sind.

Die bisherige Regelung lässt den Syndikussteuerberater nicht zu.

Das anwaltliche Berufsrecht kennt eine vergleichbare Beschränkung für Syndici nicht.

In Anpassung an das Berufsrecht der Rechtsanwälte soll künftig die Tätigkeit als Angestellter eines (kaufmännischerwerbswirtschaftlichen) Unternehmens mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sein. Anders als bei den Anwälten wird die Zulassung des Syndikus-Steuerberaters aber beschränkt auf Tätigkeiten in dem Unternehmen im Sinne des § 33, d. h. auf Hilfeleistungen in Steuersachen.

Zu Nummer 18 (§ 66 Abs. 2 Satz 2)

Das Komma wurde bei Einführung der Vorschrift vergessen.

Zu Nummer 19 (§ 73)

§ 73 regelt den Zusammenschluss der Berufsträger in Steuerberaterkammern.

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, bei Auflösung der Oberfinanzdirektion den bisherigen Kammerbezirk beizubehalten, ohne dass die Landesregierung einen neuen Kammerbezirk bestimmen muss.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 20 (§ 74)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2)

§ 74 regelt die Mitgliedschaft in den Steuerberaterkammern.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. An anderen Stellen des Gesetzes wird der Begriff „Kammerbezirk“ verwendet, daher wird der bisher im Gesetz enthaltene Begriff „Bereich“ durch „Bezirk“ ersetzt.

Zu Nummer 21 (§ 75 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Nach § 75 ist der Zusammenschluss mehrerer Steuerberaterkammern zulässig.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 22 (§ 76 Abs. 7 – neu –)

§ 76 regelt, welche Aufgaben der Steuerberaterkammer obliegen.

Das Signaturgesetz regelt den Einsatz so genannter digitaler Signaturen und die Vergabe von Signaturzertifikaten durch Zertifizierungsdiensteanbieter.

Der neue Absatz 7 gestattet den Steuerberaterkammern als Zertifizierungsdiensteanbieter nach dem Signaturgesetz für ihre Mitglieder tätig zu werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

Zu Nummer 23 (§ 90 Abs. 1)

§ 90 enthält die gesetzlichen Regelungen im Bereich der berufsgerichtlichen Maßnahmen bei den Steuerberatern.

In den Katalog der berufsgerichtlichen Maßnahmen wird zusätzlich „das Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren“ aufgenommen. Dies entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der zeitweise Ausschluss aus dem Beruf gegenüber dem dauerhaften Ausschluss aus dem Beruf einen weniger einschneidenden Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt.

Zu Nummer 24 (§ 157 Abs. 7 – aufgehoben –)

Die Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater hat mangels noch vorhandener regelungsbedürftiger Fälle keine praktische Bedeutung mehr und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 25 (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7)

§ 162 bestimmt, welche Pflichtverletzungen der Lohnsteuerhilfevereine mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 5.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 2)

§ 10 enthält Regelungen zum Prüfungsausschuss (Zusammensetzung u. a.), vor dem die Steuerberaterprüfung abzu-
legen ist.

Die Änderung des Satzes 1 und die Anfügung des neuen Satzes 5 dienen der Klarstellung. Eine Zuordnung der Stellvertreter in einem größeren Maßstab, z. B. für einzelne Prüfungsausschüsse, entspricht einem Praxisbedürfnis nach Flexibilität und auch der tatsächlichen Handhabung. Eine Einzelzuordnung wie bei einem Gerichtskörper (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) ist nicht erforderlich.

Mit der Anfügung des neuen Satzes 6 wird sichergestellt, dass die Berufung von Mitgliedern in den Prüfungsausschuss bis zum Ende begonnener Verfahren fortbesteht. Bisher machen es langwierige Gerichtsverfahren erforderlich, dass inzwischen ausgeschiedene Mitglieder des Prüfungsausschusses nur für diese Verfahren neu berufen werden müssen.

Zu Nummer 2 (§ 18 Abs. 3)

Bisher sind nach § 18 Abs. 3 DVStB körperbehinderten Personen auf Antrag Erleichterungen bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten zu gewähren.

Die Gesetzesänderung stellt klar, dass Prüfungserleichterungen i. S. v. Ausgleichsmaßnahmen auch solchen Bewerbern gewährt werden können, die bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt sind, ohne (körper)behindert i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX zu sein. Der bisherige Gesetzeswortlaut war insofern missverständlich.

Die Regelung lehnt sich an § 13 Abs. 7 der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung an.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die im Finanzverwaltungsgesetz eingeräumte Möglichkeit des Übergangs vom dreistufigen zum zweistufigen Verwaltungsaufbau durch Abschaffung der Mittelbehörden bzw. der länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Steuerberatungsgesetzes macht es erforderlich, die konkrete Behördenbezeichnung „Oberfinanzdirektion“ und deren Bezirk „Oberfinanzbezirk“ durch funktionale Bezeichnungen zu ersetzen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nr. 4, § 5 Nr. 1 Buchstabe b, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 5 Nr. 2, § 6 Nr. 1 Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 15 (Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 4)

Redaktionelle Ergänzung der Änderung des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003.

Zu Nummer 2 (Anlage 1 – zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Ergänzung der Änderungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 und der Regelungen für den Sektor Schiffbau durch Mitteilungen der Kommission vom 30. Dezember 2003 und 30. April 2004 und den Verkehrssektor durch Mitteilung vom 17. Januar 2004.

Zu Artikel 16 (Änderung des Investitionszulagengesetzes 2005)

Redaktionelle Änderung durch Aufnahme der neuen Regelungen für den Sektor Schiffbau durch Mitteilungen der Kommission vom 30. Dezember 2003 und 30. April 2004 und den Seeverkehr im Verkehrssektor durch Mitteilung vom 17. Januar 2004. Die Bezugnahmen auf den multisektoralen Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 in den Sektoren Stahlindustrie, Kraftfahrzeug-Industrie und Kunstfaserindustrie wurden ohne inhaltliche Änderung an die Formulierungen in der Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz 1999 angepasst.

Zu Artikel 17 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Redaktionelle Anpassung des Wortlauts des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG an die durch das Steueränderungsgesetz 2003 geänderte Regelung in § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Steuerliche Berücksichtigung von Pflegekindern bei den Pflegeeltern).

Zu Artikel 18 (§ 11 Abs. 1 Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)

§ 11 Abs. 1 des Feuerschutzsteuergesetzes in der geltenden Fassung bestimmt, dass die derzeitigen Maßstäbe für die Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens auf die Länder bis zum 31. Dezember 2004 anzuwenden sind. Mit der Gesetzesänderung wird die Gültigkeit dieser Zerlegungsmaßstäbe wegen der unveränderten Verhältnisse bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Zu Artikel 19 (§ 5 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Absatz 1)

Die Aufgaben nach der Zinsinformationsverordnung gehen über die schon in § 5 Abs. 1 Nr. 5 geregelte Aufgabe der Entgegennahme der Informationen von den anderen Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 genannten Staaten

und Gebieten hinaus und bedürfen einer gesonderten Zuweisung an das Bundesamt für Finanzen.

Zu Nummer 2 (Absatz 6)

§ 12 der Zinsinformationsverordnung regelt nur die Entgegennahme der Quellensteuer durch das Bundesamt für Finanzen. Die Verteilung des Aufkommens bedarf daher einer gesonderten Regelung. Da es sich bei der Quellensteuer um im Veranlagungsverfahren anrechenbare Abschläge auf Steuern für Zinserträge handelt, ist für die länderweise Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils am Aufkommen der Quellensteuer der Schlüssel für die Zerlegung des Zinsabschlags nach § 8 Zerlegungsgesetz anzuwenden.

Der Gesetzesvorschlag erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern. Im Jahr 2008 soll vereinbarungsgemäß geprüft werden, ob für die Zerlegung der Quellensteuer nach der Zinsinformationsverordnung ein gesonderter Zerlegungsschlüssel angewendet werden sollte.

Zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999, der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften und der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 durch die Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau gelten nach Rn. 31 dieser Rahmenbestimmungen ebenfalls ab 1. Januar 2004. Die Bundesregierung hat sich mit Erklärung vom 30. Oktober 2003 gegenüber der Europäischen Kommission dazu verpflichtet, die Anlage 1 des Investitionszulagengesetzes 1999 jeweils an die aktuellen Fassungen der gemeinschaftsrechtlichen Beihilfavorschriften zu den dort aufgeführten sensiblen Sektoren mit Rückwirkung auf das

Datum des Inkrafttretens dieser Vorschriften anzupassen. Die Änderungen der Anlage 1 des Investitionszulagengesetzes 1999 sind daher mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung der Kostenermittlung für die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft. Verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet die Rückwirkung nicht, da eine anderweitige Kostenermittlung nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt war. Ein sich aus Abschnitt 155 Abs. 2 der Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) möglicherweise ergebender Vertrauensschutz wurde bereits durch das Schreiben des BMF vom 13. April 2004 (BStBl I S. 468) beseitigt.

Zu Absatz 4

Die klarstellenden Regelungen zur Vorsorgepauschale bei Ehegatten sowie die Regelungen zur Günstigerprüfung bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren und bei beschränkt Steuerpflichtigen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Änderung von § 10c Abs. 4 EStG durch Gesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) wird dadurch gegenstandslos.

Die Richtlinie 2003/92/EG vom 7. Oktober 2003 (Richtlinie Gas und Elektrizität) ist gemäß ihrem Artikel 2 zum 1. Januar 2005 in nationales Recht umzusetzen. Wegen des Prinzips der Abschnittsbesteuerung und im Interesse einer leichteren Rechtsanwendung sollen die Änderungen des § 15a UStG sowie des § 44 UStDV erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Die Umstellung der Vollstreckungskosten für die Zwangsvollstreckung nach der Abgabenordnung von Wertgebühren auf Festgebühren soll aus Praktikabilitätsgründen zum 1. Januar 2005 erfolgen.

Zu Absatz 5

Die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau gelten nach Rn. 31 dieser Rahmenbestimmungen ab 1. Januar 2004 und die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr gemäß Ziffer 13 der Leitlinien ab Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU (17. Januar 2004). Das Investitionszulagengesetz 2005 (InvZulG 2005) tritt nach Maßgabe des § 10 InvZulG 2005 erst am Tag der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Die Genehmigung ist noch nicht erteilt. Die Änderung der Anlage 1 des InvZulG 2005 kann daher seinerseits erst am Tag der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung in Kraft treten.

